

Bearbeitung der  
Anträge

**29.1** (1) Abgesehen von der aktenmäßigen Erledigung (über den ELAK) unterschieden sich die Vorgehensweisen der einzelnen Abteilungen des BMBF in Bezug auf Schulversuche. Unterschiede bestanden bei:

- den Richtlinien (allgemeine und/oder spezielle),
- den Formblättern für die Anträge (Vordrucke bzw. Vorgaben für Sammel- und Einzelantrag oder Vorgabe Grundstruktur),
- den Einreichfristen (15. Dezember, 28. Februar, 15. April oder keine Frist),
- der Verwaltung der Schulversuche (Listen, jährliche Berichte, Datenbank oder keine eigenständige Verwaltung),
- den Genehmigenden (Sektionsleiter, Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter),
- dem Zeitpunkt der Erledigung (zwischen Frühjahr und Schulbeginn),
- der Information verschiedener Stakeholder (z.B. Information der Personalvertretung),
- den Berichts- und Meldepflichten.

Die Abteilungen hatten spezifische Vorgehensweisen zur Bearbeitung der Schulversuche entwickelt. Konsequenz daraus war, dass es dem BMBF nicht möglich war, dem RH innerhalb angemessener Zeit eine vollständige Übersicht über die (laufenden) Schulversuche zu geben (siehe TZ 5).

(2) Die mit Schulversuchen zusammenhängenden Dokumente (Anträge, Meldungen und Berichte) langten in unterschiedlichen Formaten bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien und beim BMBF ein (z.B. in Papierform, elektronisch via E-Mail oder Datenträger).

Während die Übermittlung der Dokumente für Schulversuche der Bundesschulen (öffentliche AHS und BMHS) bzw. durch die Landesschulräte weitgehend elektronisch erfolgte, gestaltete sich die Situation bei den Privat- und Pflichtschulen schwieriger und differenzierter. Durch die Vielzahl an Schulerhaltern (verschiedene Privatschulerhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände, Länder) hatten diese Schulen sehr unterschiedliche IT-Ausstattungen, was unter anderem Medienbrüche

## Organisation

bei der Bearbeitung der Schulversuche zur Folge hatte. Dies führte zu zusätzlichen Arbeitsschritten und potenziellen Fehlerquellen.

- 29.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF nicht einheitlich erfolgte. Dadurch hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen. Ebenso stellte der RH kritisch fest, dass die unterschiedlichen Formate der Dokumente eine effiziente Bearbeitung der Schulversuche erschwerten, Verwaltungsmehraufwand verursachten und die Fehleranfälligkeit erhöhten.

Der RH bekräftigte seine Empfehlung aus TZ 25 gegenüber dem BMBF, gemeinsam mit seinen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) einen einheitlichen, an die jeweilige Schulart angepassten Workflow zur Abwicklung der Schulversuche zu erarbeiten. Die große Anzahl an Schulversuchen und die Vielzahl der beteiligten Stellen legten nach Ansicht des RH die Entwicklung einer webbasierten Datenbank unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten nahe, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildete. Damit könnte eine einheitliche und standardisierte Bearbeitung der Schulversuche gewährleistet werden. Überdies stünde eine Informationsbasis für ein Berichtswesen (auf verschiedenen Aggregationsniveaus) zur Verfügung, wodurch ein gesamthafter Überblick und die Wahrnehmung der Steuerungsfunktion ermöglicht würden.

- 29.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es den Vorschlag der Entwicklung einer webbasierten Datenbank in Erwägung ziehen. Aufgrund der starken Orientierung der Schulversuche an den Bedürfnissen der einzelnen Schularten müsse diese Datenbank jedoch möglicherweise sehr heterogene und im Workflow unterschiedliche Maßnahmen abbilden. Auch etwaige zusätzliche Kosten (Planung, Implementierung, Wartung) wären zu bedenken.*

- 29.4** Der RH entgegnete dem BMBF, dass der in TZ 13 dargestellte Regelkreis den grundsätzlichen Workflow für Schulversuche abbildete. Er bekräftigte seine Empfehlung und stellte klar, dass die Erarbeitung eines einheitlichen, jedoch an die einzelnen Schularten angepassten Workflows durch das BMBF und seine nachgeordneten Dienststellen sowie die Entwicklung einer webbasierten Datenbank zur Abbildung der einzelnen Verfahrensschritte als einander ergänzende Maßnahmen zur nachhaltigen Effizienzsteigerung anzusehen waren. Der dadurch erzielbare Nutzen (verbesserte Wahrnehmung der Steuerungsfunktion, Reduktion des Verwaltungsaufwands und der Fehleranfälligkeit) wäre



vom BMBF gegen die Entwicklungs- und Betriebskosten der Datenbank abzuwägen.

**Prüfung der Anträge**
**Übersicht**

**30.1** (1) Die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien führten eine formale und inhaltliche Prüfung der Schulversuchsanträge durch. Die formalen Aspekte umfassten die Vollständigkeit des Antrags (z.B. Vorliegen der Zustimmungserfordernisse), die Einhaltung der Richtlinien und der schulrechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Klärung der Frage, ob das Vorhaben in der Schulautonomie oder im Regelschulwesen durchgeführt werden kann). Bei der inhaltlichen Prüfung durch die Schulaufsicht ging es vor allem um die pädagogische Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit. Die Anträge enthielten auch Angaben über Kosten, die auf ihre Plausibilität hin überprüft wurden.

(2) Das BMBF führte im Wesentlichen dieselbe Prüfung wie die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien durch.

Obwohl einem Schulversuchsantrag in der Regel ein informeller Abstimmungsprozess zwischen Schule, Schulaufsicht/Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien und BMBF vorausging, kam es zu Ablehnungen von Anträgen durch das BMBF, etwa weil Vorhaben im Rahmen der Schulautonomie oder im Regelschulwesen durchgeführt werden konnten. Überdies musste das BMBF immer wieder Unterlagen (z.B. Zustimmung der Erziehungsberechtigten und Lehrer) nachfordern.

**30.2** Der RH stellte kritisch fest, dass trotz des informellen Abstimmungsprozesses und der Vorprüfung der Schulversuchsanträge durch die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien eine Nachbearbeitung durch das BMBF erforderlich war. Die dafür aufgewendeten Ressourcen sollten nach Ansicht des RH für die strategische Steuerung der Schulversuche eingesetzt werden. Der RH empfahl dem BMBF, von seinen nachgeordneten Dienststellen (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) eine ordnungsgemäße und vollständige Bearbeitung der Anträge einzufordern.

**30.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten überarbeiten.*

**30.4** Der RH stellte gegenüber dem BMBF klar, dass neben der Adaptierung der Rundschreiben, Antragsformulare bzw. Checklisten von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien eine ordnungsgemäße und vollständige Bearbeitung der Anträge einzufordern wäre.

## Organisation

## Zeitliche Wirkung der Genehmigung

- 31.1** Die schulführenden Abteilungen der allgemein bildenden Pflichtschulen genehmigten – ungeachtet dessen, dass kein Erprobungszeitraum festgelegt war (siehe TZ 9) – die Durchführung der Schulversuche in der Regel für ein Jahr. Insbesondere genehmigte das BMBF alljährlich die zahlreichen Schulversuche zu den alternativen Formen der Leistungsbeurteilung. Die einjährige Genehmigung galt – abgesehen von den Sonderfällen (siehe TZ 7) – auch für die Berufsschulen.

Die speziellen Richtlinien für AHS der Abteilung I/3 sahen für Neuansträge eine einjährige Genehmigung vor. Verlängerungsanträge ohne Änderungen konnten unter bestimmten Bedingungen (z.B. Einhaltung der Abstimmungsmodalitäten) für maximal vier neu startende Jahrgänge (für Privatschulen maximal drei neu startende Jahrgänge) auf einmal eingereicht und genehmigt werden.

Die schulführenden Abteilungen der BMHS genehmigten die Anträge – abgesehen von den Sonderfällen (siehe TZ 7) – je nach Einzelfall für unterschiedliche Zeiträume. Die Abteilung III/3 orientierte sich an den schulführenden Abteilungen, präferierte jedoch tendenziell mehrjährige Genehmigungen. Die Ethik-Schulversuche wurden überwiegend für ein Schuljahr bewilligt.

Knapp über 75 % der im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuche genehmigte das BMBF im Jahr 2012.

- 31.2** Der RH vermerkte kritisch, dass auch bei der Genehmigungsdauer von Schulversuchen Unterschiede zwischen den einzelnen Abteilungen des BMBF bestanden. Der Umstand, dass knapp über 75 % der im Schuljahr 2012/2013 laufenden Schulversuche im Jahr 2012 genehmigt wurden, deutete auf großteils einjährige Genehmigungen hin. Eine längere Zeitspanne – insbesondere bei Folgeanträgen ohne Änderungen – hätte eine Reduktion des Verwaltungsaufwands zur Folge. Der RH empfahl dem BMBF, bei der in TZ 25 empfohlenen Neuorganisation des Schulversuchswesens auch die zeitliche Wirkung der Genehmigung der Schulversuche mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Nach Auffassung des RH sollte sich eine Neuregelung an der Vorgehensweise der Abteilung I/3 orientieren. Zudem verwies der RH auf seine Empfehlung betreffend die Festlegung von Erprobungszeiträumen (siehe TZ 9).

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen.*



### Höchstgrenzen

- 32.1** (1) Die Anzahl der Schulversuche, die das BMBF durchführen durfte, war durch schulgesetzliche Regelungen beschränkt. Gemäß § 7 SchOG durften Schulversuche an höchstens 5 % der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet durchgeführt werden. Bei Pflichtschulen bezog sich die 5 %-Grenze auf die Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Land. Dies galt auch sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Daneben bestanden je nach Rechtsgrundlage der Schulversuche weitere Prozentsätze und Bezugsgrößen für die Ermittlung der Höchstgrenzen (siehe Tabelle III im Anhang).

Für die Überprüfung der Höchstgrenzen benötigte das BMBF demzufolge die Gesamtanzahl der Schulversuchsklassen, gegliedert nach der jeweiligen Rechtsgrundlage des Schulversuchs. Das BMBF verfügte allerdings über keine derartige Auswertung (siehe TZ 5). Darüber hinaus hatte das BMBF keine abteilungsübergreifende Vorgehensweise zur Überprüfung der Höchstgrenzen bei der Genehmigung von Schulversuchen entwickelt. Diese war deshalb relevant, weil die Schulversuche aller Schularten betroffen waren.

Über die korrekte Auslegung der Berechnungsweise zur Einhaltung der Höchstgrenzen gemäß § 7 SchOG bestanden im BMBF Unklarheiten. Einige Abteilungen gaben an, keine Überprüfung der Höchstgrenzen vorzunehmen.

- (2) Der RH überprüfte im Rahmen der Gesamterhebung der Schulversuche für das Schuljahr 2012/2013 die Einhaltung der Höchstgrenzen gemäß § 7 SchOG:

## Organisation

<b>Tabelle 15: Einhaltung Höchstgrenzen für Schulversuche nach § 7 Schulorganisationsgesetz im Schuljahr 2012/2013</b>			
<b>Schuljahr 2012/2013</b>	<b>Schulversuchsklassen<sup>1</sup> (inkl. Ethik<sup>2</sup>, ergänzte Klassenanzahl<sup>3</sup>)</b>	<b>Klassen gesamt<sup>4</sup></b>	<b>Prozentsatz Schulversuchs- klassen</b>
	Anzahl		in %
<b>öffentliche Schulen gesamt</b>	<b>6.294</b>	<b>50.500</b>	<b>12,5</b>
<i>davon</i>			
AHS und BMHS	2.384	14.189	16,8
Pflichtschulen	3.910	36.311	10,8
<i>davon</i>			
<i>Niederösterreich</i>	696	7.027	9,9
<i>Wien</i>	472	5.317	8,9
<b>Privatschulen gesamt</b>	<b>340</b>	<b>5.104</b>	<b>6,7</b>
<i>davon</i>			
AHS und BMHS	296	3.748	7,9
Pflichtschulen	44	1.356	3,2
<i>davon</i>			
<i>Niederösterreich</i>	11	183	6,0
<i>Wien</i>	11	665	1,7 <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Inklusive Mehrfachnennungen: Dieselbe Klasse wurde mehrfach gezählt, wenn mit der Klasse mehrere Schulversuche gemäß § 7 SchOG durchgeführt wurden.

<sup>2</sup> Die rd. 17.000 Schüler für den Ethik-Schulversuch wurden mit einem Schlüssel von 76 Schülern pro Schulversuch aufgeteilt, eine Klasse wurde mit 25 Schülern gerechnet. 211 Ethik-Schulversuche fanden an öffentlichen Schulen, zwölf an den privaten AHS und BMHS statt.

<sup>3</sup> Bei allen Schulversuchen, bei denen das BMBF keine Klassenanzahl bekanntgab, nahm der RH die Mindestanzahl von einer Klasse an (vor allem Schulversuche zu Prüfungsordnungen und Lehrplänen im berufsbildenden Bereich).

<sup>4</sup> gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

<sup>5</sup> Aufgrund der Annahme in Fußnote 3 war von einem weitaus höheren tatsächlichen Prozentsatz auszugehen.

Quellen: BMBF; RH

Wie aus Tabelle 15 ersichtlich, lagen alle Schularten – bis auf die privaten Pflichtschulen (in Wien) – über der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze von 5 %. Einschränkend war anzuführen, dass Mehrfachnennungen bei den Klassen nicht ausgeschieden werden konnten, weil keine bzw. nur teilweise Informationen über die an Schulversuchen konkret teilnehmenden Schulklassen vorhanden waren. Außerdem wurde mit dem Schuljahr 2012/2013 die Höchstgrenze von 10 % auf 5 % reduziert,<sup>41</sup> Übergangsvorschriften dazu waren nicht vorgesehen.

<sup>41</sup> Die Höchstgrenze änderte sich im Zeitablauf anlässlich des Modellversuchs Neue Mittelschule: Von 1. Jänner 2008 bis 31. August 2012 wurden die Prozentgrenzen für Schulversuche gemäß § 7 und § 7a SchOG von 5 % auf 10 % angehoben.



(3) Im Bereich der Pflichtschulen wies das BMBF in den Erlässen auf die genaue Einhaltung der Höchstgrenzen für Schulversuche hin. Obwohl für den Schulversuch zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung<sup>42</sup> nicht eine länderweise, sondern eine österreichweite 25 %-Grenze galt, überließ das BMBF die Sicherstellung der Höchstanzahl an Klassen und damit die Einhaltung der Höchstgrenze den Landes- schulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien.

Die 25 %ige österreichweite Höchstgrenze für den Schulversuch alternative Formen der Leistungsbeurteilung wurde überschritten: Im Schuljahr 2012/2013 befanden sich von insgesamt 18.771 Klassen an öffentlichen Volks- und Sonderschulen 5.039 Klassen, das waren 26,8 %, im Schulversuch.

- 32.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die zahlreichen Rechtsgrundlagen der Schulversuche unterschiedliche Höchstgrenzen und Bezugsgrößen vorsahen. Die Komplexität der Regelungen bedingte einen hohen bürokratischen Aufwand im Vollzug. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMBF keinerlei Anstrengungen unternommen hatte, die Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen (z.B. keine Gesamtanzahl der Schulversuchsklassen, keine abteilungsübergreifende Vorgehensweise).

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMBF in TZ 3 und ergänzte diese insofern, als auf eine Harmonisierung und Vereinfachung der Höchstgrenzen für Schulversuche in den Schulgesetzen hinzuwirken wäre. Weiters wären die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMBF die 25 %-Höchstgrenze für die Schulversuche zu den alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013 überschritten hatte. Auch bei der im § 7 SchOG festgelegten 5 %-Grenze war mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie bei den öffentlichen Schulen überschritten wurde. Seiner Ansicht nach war das BMBF verpflichtet, die Einhaltung der Höchstgrenzen – vor allem die österreichweit bezogenen – als Genehmigungsvoraussetzung vorweg zu prüfen.

Der RH empfahl dem BMBF, die Anzahl der Schulversuche auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren und die Höchstgrenzen bei Genehmigung zu beachten.

<sup>42</sup> Gemäß § 78a SchUG durfte die Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen und an Sonderschulen, an denen Schulversuche durchgeführt wurden, 25 % der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen und Sonderschulen im Bundesgebiet nicht überschreiten.

## Organisation

- 32.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH zur Vereinfachung der Regelungen (einschließlich der Höchstgrenzen) für Schulversuche, um den mit Schulversuchen zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, in die weiteren Überlegungen miteinbeziehen. Auf die Einhaltung der Höchstgrenzen werde es vermehrt achten.*
- 32.4** Der RH betonte, dass im BMBF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Grundlagen für die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen fehlten (z.B. keine Gesamtanzahl der Schulversuchsklassen, keine abteilungsübergreifende Vorgehensweise). Nach Ansicht des RH war neben den Bemühungen zur Harmonisierung und Vereinfachung der Höchstgrenzen für Schulversuche eine Neuorganisation des Schulversuchswesens im BMBF erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Höchstgrenzen nachkommen zu können.

### Privatschulen

- 33.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 4 SchOG waren Schulversuche nur an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht<sup>43</sup> zulässig. Entgegen dieser gesetzlichen Anforderung traten vereinzelt Fälle auf, in denen das BMBF die Durchführung von Schulversuchen an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht genehmigte.
- (2) Schulversuche an Privatschulen waren bescheidmäßig zu erledigen; dieses Erfordernis hielt das BMBF bei den privaten land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen nicht ein.
- (3) Auch bei den vom BMBF angeordneten Schulversuchen zu den Prüfungsordnungen stellte der RH unterschiedliche Vorgehensweisen in Bezug auf Privatschulen fest: Bei den kaufmännischen Schulen galt der angeordnete Schulversuch für alle (öffentliche und private) Schulen, bei den humanberuflichen Schulen hingegen nur für öffentliche Schulen. Privatschulen mussten Schulversuchsanträge stellen und waren dadurch mit höherem Verwaltungsaufwand konfrontiert. Auch war nicht sichergestellt, dass alle Privatschulen daran teilnahmen.

<sup>43</sup> Mit Verleihung des Öffentlichkeitsrechts wurde einer Privatschule unter anderem das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuchs auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet waren wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen; § 13 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F.



**33.2** (1) Der RH stellte verschiedene Mängel bei der Genehmigung der Schulversuchsansträge der Privatschulen fest. Er empfahl dem BMBF, bei der Genehmigung der Durchführung von Schulversuchen der Privatschulen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Der RH wiederholte seine Kritik hinsichtlich der vom BMBF angeordneten Schulversuche. Darüber hinaus bemängelte der RH die unterschiedliche Vorgehensweise innerhalb des BMBF auch bei der Durchführung dieser Schulversuche, die letztendlich eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Schulen zur Folge hatte. Der RH bekräftigte seine Empfehlung an das BMBF, von derartigen Schulversuchen abzusehen (siehe TZ 5).

**33.3** *Laut Stellungnahme des BMBF handle es sich bei den vom RH beanstandeten Fällen um absolute Ausnahmefälle.*

**33.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung, bei der Genehmigung der Durchführung von Schulversuchen an Privatschulen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

### Ausgewählte Schulversuche

Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung

**34.1** (1) Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung wurden seit Jahrzehnten durchgeführt (siehe TZ 9). Der am 1. September 1998 in Kraft getretene § 78a SchUG regelte die Erprobung alternativer Formen der Leistungsbeurteilung an Volksschulen und Sonderschulen. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erschien eine – in Relation zur damaligen Anzahl diesbezüglich bereits durchgeführter Schulversuche – weitergehende Erprobung alternativer Formen der Leistungsbeurteilung unter wissenschaftlicher Begleitung zweckmäßig.

Die älteste Form war die Verbale Beurteilung, die ab dem Schuljahr 1966/1967 in Wien in der ersten Schulstufe erprobt und seitdem sukzessive ausgeweitet sowie um andere alternative Beurteilungsfornen ergänzt wurde:

## Ausgewählte Schulversuche

<b>Tabelle 16: Entwicklung der alternativen Formen der Leistungsbeurteilung in Wien</b>	
<b>alternative Form der Leistungsbeurteilung</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>
Verbale Beurteilung (Schulversuch seit 1966/1967)	Schulnachrichten und Jahreszeugnisse enthalten eine in Worte gefasste Mitteilung über den allgemeinen Lernzuwachs des Kindes mit besonderen Angaben über die soziale Dimension des Lernens (z.B. Kooperationsfähigkeit) und die Mitarbeit im Unterricht.
Kommentierte direkte Leistungsvorlage (KDL) (Schulversuch seit 1994/1995)	Die Leistungen der Schüler (Texte, Zeichnungen, Werkstücke, Hausübungen etc.) werden in einer Sammelmappe (Portfolio) abgelegt, die von den Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden kann und ihnen mindestens einmal pro Semester zur Kenntnis gebracht wird. Durch Erläuterung der gesammelten Arbeiten in Lehrer-/Eltern-/Schülergesprächen gewinnen alle Beteiligten einen Einblick in die Schülerleistungen.
Pensenbuch und Studienbuch (Schulversuch seit 1996/1997)	Der Lernfortschritt wird anhand von Lernziellisten sichtbar gemacht. Im Zeitablauf kann aus den Aufzeichnungen ein Leistungs- bzw. Fertigkeitsprofil des Schülers gewonnen werden, das als Basis für Gespräche zwischen Lehrern, Eltern und Schülern dient.
Lernfortschrittsdokumentation (LFD) (Schulversuch seit 2002/2003)	Diese alternative Form der Leistungsbeurteilung vereint Elemente der KDL (Sammlung ausgewählter Arbeiten der Schüler) mit Elementen des Pensenbuchs (im Unterschied dazu werden grobe Lernziele in der Ich-Form formuliert).

Quelle: Stadtschulrat für Wien

Keine der erprobten alternativen Formen der Leistungsbeurteilung wurde bislang in das Regelschulwesen übernommen.<sup>44</sup>

(2) Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der Volksschul- und Sonderschulstandorte bzw. Klassen, die an den Schulversuchen zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung teilnahmen, österreichweit um rd. 19 % bzw. rd. 20 % an. Niederösterreich verzeichnete einen überdurchschnittlichen Anstieg um rd. 52 % (Standorte) bzw. rd. 73 % (Klassen); Wien lag etwas unter dem österreichischen Durchschnitt mit rd. 15 % (Standorte) bzw. rd. 18 % (Klassen).

Die folgende Tabelle illustriert die mengenmäßige Bedeutung der Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013:

<sup>44</sup> Nach § 18 SchUG konnte bei Volksschulen, Sonderschulen und der Neuen Mittelschule der Beurteilung nach Noten bei entsprechendem Beschluss des Schul- oder Klassenforums eine schriftliche Erläuterung hinzugefügt werden.



**Tabelle 17: Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2012/2013**

	Österreich	Niederösterreich	Wien
	Anzahl		
Schulversuche insgesamt	5.367	895	1.016
davon			
<i>Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung</i>	2.012	203	340
<i>(in %)</i>	<i>(37,5)</i>	<i>(22,7)</i>	<i>(33,5)</i>

Quelle: BMBF

37,5 % der insgesamt in Österreich im Schuljahr 2012/2013 durchgeführten 5.367 Schulversuche betrafen alternative Formen der Leistungsbeurteilung. In Niederösterreich gab es 203 (22,7 %) und in Wien 340 Schulversuche (33,5 %) zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung.

(3) Gemäß dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sollten alternative Leistungsbeschreibungen künftig bis einschließlich der dritten Schulstufe schulautonom festgelegt werden können.

- 34.2** Der RH hob die mengenmäßige Bedeutung der Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung hervor: Diese machten österreichweit mehr als 37 % der durchgeführten Schulversuche aus.

Der RH hielt fest, dass bereits in den 1960er-Jahren begonnen wurde, alternative Formen der Leistungsbeurteilung im Rahmen von Schulversuchen zu erproben. Er kritisierte, dass ungeachtet der jahrzehntelangen Durchführung dieser Schulversuche nach wie vor keine Entscheidung über deren Übernahme in das Regelschulwesen oder über deren Beendigung getroffen wurde. Damit wurde der aufgrund der hohen Zahl der Schulversuche beträchtliche administrative Aufwand in Kauf genommen. Der RH empfahl dem BMBF, auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen in den schulautonomen Bereich und damit auf die diesbezügliche Umsetzung des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 hinzuwirken.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des BMBF befasse sich eine sektionsübergreifende Arbeitsgruppenstruktur bereits mit der Erarbeitung von Vorschlägen*

## Ausgewählte Schulversuche

*zur Umsetzung der allgemeinen Vorgabe des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung.*

**Ethik-Schulversuche**     **35.1** (1) Werteerziehung war gemäß § 2 SchOG als ein primäres Bildungsziel der Schule anzusehen und wurde traditionell vom Religionsunterricht abgedeckt.

Seit der Volkszählung 1951 stieg der Anteil der Personen ohne Religionsbekenntnis in Österreich von 4 % auf 14 % im Jahr 2001. Der Anteil der Personen mit römisch-katholischem Glaubensbekenntnis sank von 89 % auf 74 %.<sup>45</sup> Im Rahmen einer europäischen Wertestudie 2008 gaben von den befragten jungen Österreichern (bis 30 Jahre) 43 % an, religiös zu sein; zehn Jahre davor waren es noch 66 %. Die Schüler hatten ab 14 Jahren zudem die Möglichkeit, sich ohne Zustimmung der Eltern vom Religionsunterricht abzumelden. Dieser Möglichkeit kamen sie in verstärktem Ausmaß nach. Die Angabe des konkreten Ausmaßes war nicht möglich, weil das BMBF die Anzahl der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler nicht bekanntgeben konnte.<sup>46</sup>

(2) Auf Initiative von Pädagogen wurde 1997 erstmals an acht Schulstandorten in Österreich der Schulversuch Ethik (insgesamt 209 Schüler) eingerichtet. Im Schuljahr 2012/2013 führte das BMBF 223 Schulversuche Ethik als Pflichtgegenstand für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchten, an der AHS-Oberstufe und den BMHS durch.<sup>47</sup> Österreichweit besuchten im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 17.127 Schüler den Schulversuch Ethik, davon 1.394 in Niederösterreich und 2.951 in Wien. Dies entsprach rd. 6 % aller Schüler der AHS-Oberstufe und der BMHS in Österreich:

<sup>45</sup> Die Volkszählung im Jahr 2011 fragte die Religionsdaten nicht ab.

<sup>46</sup> Wie einzelne Schulversuchsberichte aus Niederösterreich und Wien zeigten, besuchten zwischen 40 % und 60 % der Schüler der Schulversuchsklassen den Ethikunterricht.

<sup>47</sup> Daneben gab es vereinzelt Schulversuche an Berufsschulen; im Schuljahr 2012/2013 zwei Schulversuche mit Ethik als Freigegenstand.



**Tabelle 18: Anzahl Schulversuche Ethik in Österreich, Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013**

Schuljahr 2012/2013	Schulversuch Ethik	teilnehmende Schüler	Schüler AHS–Oberstufe und BMHS gesamt <sup>1</sup>	Anteil teilnehmende Schüler
		Anzahl		in %
Österreich	223	17.127	275.373	6,2
davon				
Niederösterreich	31	1.394	14.086	9,9
Wien	26	2.951	25.801	11,4

<sup>1</sup> gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013

Quelle: BMBF

Die Anzahl der Schulversuche stieg zu Beginn des überprüften Zeitraums und war in Folge annähernd konstant.<sup>48</sup>

Das BMBF führte die Ethik–Schulversuche in der Sekundarstufe II<sup>49</sup> an AHS, BMHS und vereinzelt an Berufsschulen durch, aber nicht an den Polytechnischen Schulen. Keine Schulversuche gab es an der Primar– und Sekundarstufe I<sup>50, 51</sup>

(3) Im Jahr 2000 beauftragte das BMBF eine externe Evaluation des Schulversuchs in Österreich sowie der Bildungs– und Lehraufgaben des Ethikunterrichts in Europa. Die Ergebnisse lagen im Jahr 2001 vor. Sie beurteilten den Ethikunterricht aus Sicht der Lehrer und Schüler positiv sowie pädagogisch notwendig.<sup>52</sup>

Eine Überführung ins Regelschulwesen fand bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht statt.

<sup>48</sup> In den letzten von der Gebarungsüberprüfung umfassten Schuljahren genehmigte das BMBF kaum neue Ethik–Schulversuche.

<sup>49</sup> Sekundarstufe II – im Wesentlichen die AHS–Oberstufe, BMHS, Polytechnische Schulen und Berufsschulen

<sup>50</sup> Primarstufe – Schule der 6– bis 10–Jährigen, im Wesentlichen Volksschule; Sekundarstufe I – Schule der 10– bis 14–Jährigen, im Wesentlichen AHS–Unterstufe, Hauptschule, Neue Mittelschule

<sup>51</sup> Die Sir–Karl–Popper–Schule/Wiedner Gymnasium bot Ethikunterricht in der Unterstufe im lehrplanautonomen Bereich an.

<sup>52</sup> Im Jahr 2013 erfolgte eine nochmalige externe Befragung von Schülern mit positivem Ergebnis.

## Ausgewählte Schulversuche

(4) Die am Schulversuch Ethik teilnehmenden Schulen hatten überwiegend jährlich einen Schulversuchsantrag mit Schulversuchsplan zu stellen sowie einen Schulversuchsbericht über das abgelaufene Schuljahr zu legen.

Der RH stellte im Rahmen seiner Erhebung der Schulversuche 2012/2013 fest, dass im BMBF rund ein Drittel der Schulversuchsberichte zu den Ethik-Schulversuchen fehlte; eine Gesamtauswertung der Berichte erfolgte nicht. Die vorliegenden Schulversuchsberichte der Länder Niederösterreich und Wien waren uneinheitlich ausgestaltet.

- 35.2** (1) Nach Ansicht des RH bedingten der sinkende Anteil der Personen mit römisch-katholischem Glaubensbekenntnis, die zunehmende Anzahl der Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmeldeten, und die lediglich freiwillige Führung des Schulversuchs Ethik Ungleichgewichte bei der Wertevermittlung im Bildungssystem. Eine zunehmend wachsende Schülerpopulation hatte keine Gelegenheit, sich im Rahmen ihrer Schullaufbahn mit ethischen Themenstellungen auseinanderzusetzen. Der RH wies ebenso darauf hin, dass vom Schulversuch Ethik zwar rund ein Viertel der Schulstandorte der AHS und BMHS, aber nur zwei von 158 Berufsschulen (rd. 1,3 %) erfasst waren. Die Polytechnischen Schulen waren vollständig ausgenommen.

Der RH kritisierte die 17-jährige Dauer des Schulversuchs, obwohl seit 2001 evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen vorlagen. Er wies nochmals nachdrücklich darauf hin, dass Schulversuche, die bereits hinreichend erprobt waren, entweder zu beenden oder ins Regelschulwesen zu übernehmen wären. Der RH empfahl dem BMBF, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Schulversuche Ethik hinzuwirken. Nach Ansicht des RH wäre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die jährliche Antragstellung und Berichtslegung für Schulen und Schulbehörden zwar einen Verwaltungsaufwand verursachten, jedoch nichts zur Entscheidung für eine Übernahme des Ethikunterrichts ins Regelschulwesen beitrugen. Seiner Ansicht nach war der Schulversuch Ethik durch die Studie aus 2001 ausreichend evaluiert. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMBF, die Durchführung der Schulversuche Ethik bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen (z.B. Sammelanträge, mehrjährige Genehmigungen, Datenabfrage statt Berichtswesen).



**35.3** *Laut Stellungnahme des BMBF werde es die Empfehlung des RH beachten, die Durchführung der Schulversuche Ethik – etwa durch mehrjährige Genehmigungen – zu vereinfachen.*

**36.1** (1) Der Schulversuch Ethik war seit 1997 als Pflichtgegenstand für Schüler konzipiert, die keinen Religionsunterricht besuchten. Während vom Religionsunterricht abgemeldete Schüler in Schulen ohne Schulversuch eine Freistunde hatten oder Beaufsichtigung erhielten, mussten sie in Schulen mit Schulversuch verpflichtend am Ethikunterricht teilnehmen.

(2) Im Rahmen einer parlamentarischen Enquete im Mai 2011 zum Thema „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ und dem in Folge vom BMBF erstellten Bericht wurden drei unterschiedliche Modelle für eine mögliche Einführung des Ethikunterrichts in der Sekundarstufe II skizziert:

- Ethik als eigenständiger (zusätzlicher) Pflichtgegenstand mit ein- oder zweistündigem Unterricht (rd. 53 Mio. EUR bzw. 106 Mio. EUR),
- Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht wie im Schulversuch (rd. 44 Mio. EUR) und
- Ethik als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands (rd. 33 Mio. EUR).

**36.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung ausschließlich die Variante Ethik als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht im Schulversuch erprobt wurde. Für die beiden anderen Modelle lagen keine Erfahrungswerte vor.<sup>53</sup> Der RH empfahl dem BMBF, die Schulversuche Ethik bis zum Vorliegen einer Entscheidung (siehe TZ 35) und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen auch auf die beiden anderen Modelle zu erweitern.

**36.3** *Laut Stellungnahme des BMBF könnten die beiden anderen Modelle für den Ethikunterricht bereits nach der derzeitigen Rechtslage durch die Schulen – ausgenommen Berufsschulen – im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen umgesetzt werden. Eine Erweiterung des Schulversuchs um diese beiden Modelle komme daher nicht in Betracht.*

<sup>53</sup> außer in Einzelfällen im schulautonomen Bereich

## Ausgewählte Schulversuche

Schulversuche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung

**36.4** Der RH wies ausdrücklich darauf hin, dass im BMBF keine Daten bzw. Erfahrungswerte über die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger (zusätzlicher) Pflichtgegenstand, Ethik als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands) vorlagen. Nach Ansicht des RH waren diese jedoch eine Grundvoraussetzung für eine evidenzbasierte Bildungspolitik und eine allfällige Entscheidung für eine Übernahme ins Regelschulwesen.

**37.1** (1) Ab dem Schuljahr 2007/2008 wurde die standardisierte Reifeprüfung im Rahmen von Schulversuchen erprobt. Die Übernahme ins Regelschulwesen wurde in den Jahren 2009 (AHS) und 2010 (BHS) beschlossen<sup>54</sup> und die flächendeckende Durchführung ab dem Schuljahr 2014/2015 (AHS) bzw. 2015/2016 (BHS) festgelegt.<sup>55</sup> Bis zur flächendeckenden Einführung konnte die standardisierte Reifeprüfung mit Schulversuchen weiter erprobt werden.

Für die Abwicklung des Projekts inklusive der Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung zeichnete das BIFIE verantwortlich. Die Schulversuche waren weitgehend standardisiert: Das BIFIE stellte die Schulversuchspläne zur Verfügung, die Anträge wurden als Sammelanträge gehandhabt und das BIFIE führte die Evaluation durch. Dafür erfolgte die Datenerhebung in der Regel mit schriftlichen Befragungen von Schulleitern, Lehrern und Schülern. Die Ergebnisse dienten der Verbesserung der Aufgaben und Prozesse. Das BIFIE erstellte jährliche Evaluationsberichte, die es dem Nationalrat vorlegte.

(2) Im Schuljahr 2012/2013 genehmigte das BMBF österreichweit 770 Schulversuche (Niederösterreich 82; Wien 222) zur standardisierten Reifeprüfung; davon entfielen 670 auf die AHS (Niederösterreich 61; Wien 204) und 100 auf die BHS (Niederösterreich 21; Wien 18).

Im überprüften Zeitraum entwickelten sich die Anzahl der teilnehmenden Schulen und die Anzahl der Kandidaten am Schulversuch zur standardisierten Reifeprüfung wie folgt:

<sup>54</sup> BGBl. I Nr. 112/2009 und BGBl. I Nr. 52/2010

<sup>55</sup> BGBl. I Nr. 73/2012



**Tabelle 19: Teilnahme an Schulversuchen zur standardisierten Reifeprüfung, Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013**

Schuljahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013		Veränderung 2008/2009 bis 2012/2013	
	AHS	AHS	AHS	AHS	AHS	BHS gesamt		
	Anzahl							in %
<b>Österreich</b>								
Schulen	288	308	295	299	308	71	379	31,6
Kandidaten <sup>1</sup>	15.532	17.540	16.761	16.762	18.132	3.897	22.029	41,8
davon								
<b>Niederösterreich</b>								
Kandidaten <sup>1</sup>	k.A.	k.A.	k.A.	1.547	1.954	770	2.724	76,1 <sup>2</sup>
<b>Wien</b>								
Kandidaten <sup>1</sup>	k.A.	k.A.	k.A.	5.021	5.177	1.177	6.354	26,6 <sup>2</sup>

BHS = berufsbildende höhere Schulen

<sup>1</sup> Anzahl der Kandidaten zum Haupttermin sowie 1. und 2. Nachtermin<sup>2</sup> Veränderung 2011/2012 bis 2012/2013

Quelle: BIFIE

Bis zum Schuljahr 2011/2012 lief der Schulversuch ausschließlich an AHS; BHS beteiligten sich ab dem Schuljahr 2012/2013. Österreichweit nahmen im Schuljahr 2012/2013 308 AHS (knapp 90 % aller AHS-Oberstufen) bzw. rd. 18.000 AHS-Kandidaten an den Schulversuchen teil. Bei den BHS beteiligten sich 71 Schulen (rd. 21 % der BHS-Standorte) mit rd. 3.900 Kandidaten. Die Anzahl der teilnehmenden Schulen stieg im überprüften Zeitraum um beinahe ein Drittel, jene der Kandidaten um rd. 42 %. Die Beteiligung Niederösterreichs im Schuljahr 2012/2013 – gemessen an Anträgen und Kandidaten insgesamt – war geringer als jene Wiens.

(3) An den AHS betrafen die Schulversuche hauptsächlich die schriftlichen Klausuren in den lebenden Fremdsprachen. Darüber hinaus gab es Schulversuche zur mündlichen Reifeprüfung, die zum Teil von der neuen – noch nicht anzuwendenden – Prüfungsordnung für AHS<sup>56</sup> abwichen.<sup>57</sup> Schulversuche aus Mathematik fanden bisher nur im Schuljahr 2011/2012 statt (7 Schulen, 229 Kandidaten).

<sup>56</sup> BGBl. II Nr. 174/2012 i.d.g.F.<sup>57</sup> z.B. Schulversuch AHS lebende Fremdsprachen mündlich alternativ (mit Gespräch zwischen zwei Kandidaten, mit Änderung der Rollen von Prüfer und Beisitzer), der ein alternatives Durchführungsmodell der mündlichen Reifeprüfung erprobte; er unterschied sich sowohl von den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung AHS (2012) als auch von der Reifeprüfungsverordnung 1990 (BGBl. Nr. 432/1990)

## Ausgewählte Schulversuche

An den BHS fanden im Schuljahr 2012/2013 Schulversuche zu den schriftlichen Klausuren aus Deutsch, Englisch und angewandte Mathematik statt.

(4) Das BIFIE wendete in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 12,08 Mio. EUR für das Projekt standardisierte Reifeprüfung auf. Den auf die Schulversuche entfallenden Teil der Aufwendungen konnte das BIFIE nicht beziffern, weil es die Schulversuche als integralen Bestandteil des Projekts behandelte.

- 37.2** (1) Wenn auch die Schulversuche zur operativen Entwicklung der standardisierten Reifeprüfung beitrugen, bekräftigte der RH seine unter TZ 11 getroffene Feststellung, dass Schulversuche aufgrund der freiwilligen Teilnahme der Schulen eine schrittweise Heranführung an beschlossene schulrechtliche Bestimmungen nicht sicherstellen konnten (z.B. kaum Schulversuche aus Mathematik).

Der RH stellte kritisch fest, dass es bisher im BHS-Bereich lediglich im Schuljahr 2012/2013 Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung gab. An den AHS liefen die Schulversuche zwar schon länger, jedoch fanden nur wenige aus Mathematik statt. Der RH empfahl dem BMBF, auf das BIFIE hinzuwirken, die Vorbereitungsarbeiten an den wenig erprobten Klausurgegenständen – insbesondere Mathematik – zu intensivieren, um einen reibungslosen Ablauf bei der flächendeckenden Einführung der standardisierten Reifeprüfung zu gewährleisten.

(2) Hinsichtlich der Schulversuche zur mündlichen Reifeprüfung stellte der RH kritisch fest, dass die neue Prüfungsordnung AHS zwar noch nicht anzuwenden war, jedoch bereits Schulversuche durchgeführt wurden, die von dieser neuen Prüfungsordnung abwichen.

- 37.3** *Laut Stellungnahme des BMBF würden die Vorbereitungsarbeiten zur standardisierten Reifeprüfung gemeinsam mit dem BIFIE verstärkt werden. Bei den Schulversuchen zur mündlichen Reifeprüfung handle es sich um die bestehenden Schulversuche „mündlich alternativ“, die bis zur (endgültigen) Evaluation weitergeführt würden.*

- 37.4** Der RH sah die Schulversuche zur mündlichen Reifeprüfung insofern kritisch, als eine grundsätzliche Neuorganisation der Reifeprüfung gerade im Gange war und dazu bereits Änderungen erprobt wurden.



## Finanzielle Auswirkungen

### Übersicht

**38.1** (1) Schulversuche waren grundsätzlich kostenneutral durchzuführen. Das BMBF stellte den Schulen keine zusätzlichen Ressourcen für Schulversuche zur Verfügung. Das bedeutete:

- Im Bereich der Pflichtschulen hatten alle beantragten Schulversuche in den genehmigten Stellenplänen der Länder ihre Bedeckung zu finden. Für Schulversuche wurden keine zusätzlichen Planstellen genehmigt. Da ein allfälliger Mehrbedarf an Ressourcen durch Umschichtungen innerhalb der genehmigten Stellenpläne zu bedecken war, entstanden dem Bund keine Mehrausgaben.
- Dasselbe galt sinngemäß für die mittleren und höheren Schulen (des Bundes). Bei diesen war ein durch Schulversuche verursachter Ressourcenmehrbedarf im Rahmen der den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zur Verfügung stehenden Werteinheitenkontingente<sup>58</sup> und Budgets abzudecken.

(2) Bestimmte – auf Initiative des BMBF durchgeführte – Schulversuche waren nicht kostenneutral, beispielsweise die Modellversuche Neue Mittelschule, für die in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 Mehrausgaben in Höhe von rd. 114 Mio. EUR anfielen (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 31). Auch bei Schulversuchen zur standardisierten Reifepfung fielen zusätzliche Ausgaben (z.B. Erstellung der Klausuren, Logistik, Druck) an, die jedoch das BIFIE nicht quantifizieren konnte.

**38.2** Der RH bewertete die Vorgabe der Kostenneutralität als positiv, weil sie die Schulen dazu anhielt, Schulversuche unter dem Blickwinkel der Effizienzsteigerung durchzuführen. Er merkte an, dass der Begriff der Kostenneutralität unscharf definiert war, in der Realität bezog er sich auf die gesamten zugewiesenen Ressourcen je Land bzw. Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien.

Die Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Kostenneutralität implizierte nach Auffassung des RH, dass innerhalb der genehmigten Stellenpläne bzw. der Werteinheitenkontingente und Budgetzuteilungen Spielräume bestanden, die unter anderem für Schulversuche

<sup>58</sup> Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer betrug 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen waren auf die Lehrverpflichtung mit abgestuften Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen. Beispielsweise entsprach eine Deutschstunde 1,167 Werteinheiten. Das BMBF verwendete Werteinheiten als Bezugsgröße zur Planung und Abrechnung des Lehrpersonaleinsatzes.

## Finanzielle Auswirkungen

genutzt werden konnten. Dazu hatte der RH bereits Folgendes festgestellt:

- Pflichtschulen: In seinem Bericht „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, TZ 7, hatte der RH kritisiert, dass für die seit dem Schuljahr 2004/2005 geltenden Verhältniszahlen zur Zuteilung der Planstellen keine bildungspolitisch begründbaren Parameter herangezogen wurden.
- Mittlere und höhere Schulen des Bundes: Der RH verwies auf seine Kritik an den unterschiedlichen Aufteilungskriterien der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien für die Werteinheiten auf die Schulen und die sich daraus ergebende Intransparenz. Ebenso hatte er eine unterschiedliche Verteilungspraxis der Budgetmittel (Anlagen und Aufwendungen) der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien auf die einzelnen Schulen festgestellt.<sup>59</sup>

**38.3** *Laut Stellungnahme des BMBF seien die Mehrkosten der standardisierten Reifeprüfung ungenau wiedergegeben worden. Das BIFIE verursa- che zwar zusätzliche Kosten, die genau quantifizierbar seien, jedoch spare die Senkung der Prüfungstaxen Kosten ein. Die standardisierte Reifeprüfung werde daher nur unwesentlich teurer sein als die bishe- rige nicht standardisierte Reifeprüfung.*

**38.4** Der RH stellte gegenüber dem BMBF klar, dass sich seine Aussagen nicht auf die standardisierte Reifeprüfung als Gesamtprojekt, son- dern auf die Schulversuche zur standardisierten Reifeprüfung bezo- gen. Hiezu war es dem BIFIE nicht möglich, die dafür angefallenen Ausgaben anzugeben, weil keine getrennte Erfassung in Bezug auf Schulversuche erfolgte. Eine Gesamtbetrachtung über die finanzielle Vorteilhaftigkeit oder Nicht-Vorteilhaftigkeit der standardisierten Rei- feprüfung war nicht Gegenstand der Gebarungüberprüfung.

### Erfassung der Ausgaben

**39.1** Die Schulen hatten den Ressourcenmehrbedarf für Schulversuche in den Antragsformularen anzugeben. Diese Angaben erfolgten in unter- schiedlicher Qualität.

Der RH erhob beim BMBF die Ausgaben für die einzelnen Schulver- suche. Mit Ausnahme der Abteilung I/2 (Sekundarstufe I + Polytech- nische Schule) konnten die mit der Genehmigung von Schulversuchen befassten Abteilungen die Ausgaben nicht beziffern bzw. gaben an, dass keine Ausgaben entstanden waren.

<sup>59</sup> siehe Bericht des RH „Controlling im Bundesschulwesen“, Reihe Bund 2011/1, TZ 11 und 12



Auf Anfrage des RH berechneten der Landesschulrat für Niederösterreich und der Stadtschulrat für Wien die Ausgaben – in Form von Umschichtungen – für Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen. Die folgende Tabelle zeigt am Beispiel der Volksschulen, dass diese Berechnungen stark von den Angaben in den Formularen sowie den Auskünften des BMBF abwichen:

**Tabelle 20: Gegenüberstellung Angaben bzw. Berechnungen zu Ausgaben von Schulversuchen an Volksschulen in Niederösterreich und Wien**

Schuljahr 2012/2013	Schulversuch	Ausgaben <sup>1</sup> laut			
		Antragsformular an BMBF	Angaben BMBF	Berechnung Landesschulrat/Stadtschulrat	
				in VBÄ	in 1.000 EUR
Niederösterreich	Mehrstukenklassen	0	0	6,2	371
	Sprachintensivierung	0	0	9,8	590
	Bilingualer Unterricht	0	0	16,7	1.004
Wien	Mehrstukenklassen	0	0	40,0	2.407
	Sprachintensivierung	17,2	0	16,8	1.012

<sup>1</sup> Gesamtwert je Land für Schulversuche an Volksschulen der jeweiligen Gruppe

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Lediglich die Angaben zu den Ausgaben zur Sprachintensivierung im Antrag von Wien entsprachen in etwa dem tatsächlichen Verbrauch.

- 39.2** Der RH kritisierte, dass das BMBF keine Übersicht darüber hatte, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Ebenso beanstandete der RH, dass die Angaben zu den Ausgaben in den Schulversuchsunterlagen keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Ressourcenaufwand für die Durchführung der Schulversuche zuließen. Dies war unter anderem auf die ungenaue Definition der Kostenneutralität zurückzuführen. Der RH empfahl dem BMBF, den Begriff der Ausgaben bzw. der Kostenneutralität sowie die dazu erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu präzisieren, um einen Überblick über den Ressourcenbedarf der Schulversuche zu erlangen. Dieser war aus Sicht des RH aus Transparenzgründen und nicht zuletzt als Entscheidungsgrundlage bei der Überführung von Schulversuchen ins Regelschulwesen unabdingbar.

**Finanzielle Auswirkungen****Ausgaben für  
Schulversuche**

- 39.3** *Laut Stellungnahme des BMBF müssten alle Schulversuche als Abweichungen von Regellehrplänen streng kostenneutral sein und würden auch nur unter diesem Aspekt genehmigt werden. Die Empfehlung zur Präzisierung der Begriffe „Ausgaben“ und „Kostenneutralität“ werde das BMBF in der Weiterentwicklung der Antragsformulare zu Schulversuchen umsetzen.*
- 39.4** Der RH betonte, dass das BMBF keine Übersicht darüber hatte, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren; dies deshalb, weil ein Großteil des zusätzlichen Ressourcenbedarfs von Schulversuchen mittels Umschichtungen innerhalb bestehender Planstellen- bzw. Werteinheitenkontingente bedeckt wurde. Dieser Umstand erschwerte nach Ansicht des RH den gesamthaften Überblick über die Ausgaben bzw. den Ressourcenbedarf von Schulversuchen, der für Steuerungsentscheidungen wesentlich ist.
- 40.1** (1) Die für Schulversuche an allgemein bildenden Pflichtschulen anfallenden Ausgaben wurden in der Regel durch Umschichtungen innerhalb der genehmigten Stellenpläne bedeckt. Auswertungen waren für die Schulversuche Mehrstufenklassen und Sprachintensivierung bzw. Bilingualer Unterricht auf Landesebene möglich; das BMBF verfügte nicht über die entsprechenden österreichweiten Informationen:



**Tabelle 21: Ausgaben Schulversuche allgemein bildende Pflichtschulen in Niederösterreich und Wien im Schuljahr 2012/2013**

	Ausgaben <sup>1</sup>	
	in VBÄ	in 1.000 EUR
<b>Niederösterreich</b>		
Bilingualer Unterricht an Volksschulen, Haupt-/Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen	62,8	3.779
Sprachintensivierung an Volksschulen	9,8	590
Mehrstukenklassen an Volksschulen	6,2	371
<b>gesamt</b>	<b>78,8</b>	<b>4.740</b>
<b>Wien</b>		
Sprachintensivierung an Hauptschulen	5,7	345
Sprachintensivierung an Volksschulen	16,8	1.012
Mehrstukenklassen an Hauptschulen	3,8	229
Mehrstukenklassen an Volksschulen	40,0	2.407
<b>gesamt</b>	<b>66,3</b>	<b>3.993</b>

<sup>1</sup> Gesamtwert je Land für sämtliche Schulversuche der jeweiligen Gruppe

Quellen: Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien

Während in Niederösterreich zusätzliche Ressourcen hauptsächlich in die Schulversuche zum bilingualen Unterricht bzw. zur Sprachintensivierung flossen, unterstützte Wien vor allem die Mehrstukenklassen mit zusätzlichem Lehrpersonal.

Beide Länder überschritten im Schuljahr 2012/2013 die genehmigten Stellenpläne bei den allgemein bildenden Pflichtschulen (Niederösterreich um rd. 486 VBÄ; Wien um rd. 238 VBÄ).<sup>60</sup> Ob die Überschreitungen auch durch Schulversuche verursacht wurden, konnte wegen der komplexen Zuteilungssystematik nicht festgestellt werden.

(2) Die für Schulversuche an mittleren und höheren Schulen erforderlichen Ressourcen stellte entweder zusätzlich das BMBF zur Verfügung oder wurden mittels Umschichtungen bedeckt.

<sup>60</sup> Ein Teil der Stellenplanüberschreitungen war darauf zurückzuführen, dass an der Neuen Mittelschule für die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten sechs Wochenstunden Landeslehrer an Stelle von Bundeslehrern unterrichteten (Niederösterreich rd. 55 VBÄ; Wien rd. 76 VBÄ). Diese Stellenplanüberschreitungen wurden zunächst vom BMBF einbehalten, in der Folge jedoch wieder an die Länder refundiert (siehe Bericht des RH „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12, TZ 47).

## Finanzielle Auswirkungen

Für die im Rahmen von Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) (vor allem Übergangsklassen sowie Kollegs und Aufbaulehrgänge im BMHS-Bereich) durchgeführten Schulversuche stellte das BMBF den Schulen teilweise zusätzliche Ressourcen zur Verfügung. Für das Schuljahr 2012/2013 entstanden folgende vorläufige Ausgaben:<sup>61</sup>

Schuljahr 2012/2013	Mehrausgaben <sup>1</sup>	
	in VBÄ	in 1.000 EUR
Übergangsstufe HAK/HAS	3,3	181
Übergangsstufe HTL/Fachschule	13,5	415
Fachschule für Berufstätige, Kollegs, Aufbaulehrgang, Hotelfachschule	– <sup>2</sup>	1.784
<b>gesamt</b>	<b>16,8</b>	<b>2.380</b>

<sup>1</sup> Gesamtwert für sämtliche Schulversuche der jeweiligen Gruppe

<sup>2</sup> Bedeckung der Projekte über „normale“ Ressourcenzuteilung; keine zusätzlichen Ressourcen

Quelle: BMBF

Die oben angeführten Werte waren noch nicht endgültig. Erfahrungsgemäß hatte das BMBF mehr als die Hälfte der oben angeführten Ausgaben zu tragen.

Im Bedarfsfall stellte das BMBF den mittleren und höheren Schulen zusätzliche Ressourcen für Schulversuche in Form von zweckgebundenen Zuschlägen zum Grundkontingent zur Verfügung (rd. 3,32 Mio. EUR im Schuljahr 2012/2013).

Weiters fielen Ausgaben für die Ethik-Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 an, die durch Umschichtungen innerhalb der zugeordneten Ressourcen bedeckt wurden:

	Ausgaben	
	in VBÄ	in 1.000 EUR
<b>Österreich</b>	<b>103,2</b>	<b>6.399</b>
<i>davon</i>		
<i>Niederösterreich</i>	<i>5,9</i>	<i>369</i>
<i>Wien</i>	<i>18,9</i>	<i>1.174</i>

Quelle: BMBF

<sup>61</sup> vorläufige Ausgaben, weil zur Zeit der Gebarungsprüfung noch keine First-Level-Kontrolle stattgefunden hatte



**40.2** (1) Trotz der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten und daher nicht vollständigen Darstellung stellte der RH einen beträchtlichen Ressourcenbedarf für Schulversuche fest, den entweder zusätzlich das BMBF zur Verfügung stellte oder der im Rahmen von Umschichtungen bedeckt wurde. Der RH kritisierte wiederholt, dass das BMBF keine vollständigen Informationen über den Ressourcenbedarf der Schulversuche hatte; damit fehlten wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die Länder Niederösterreich und Wien die genehmigten Stellenpläne der allgemein bildenden Pflichtschulen beträchtlich überschritten. Eine Zuordnung des Ressourcenverbrauchs aus Schulversuchen war jedoch wegen der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen nicht möglich.

Verwaltungskosten  
für Schulversuche

**41.1** (1) Mit der administrativen Bearbeitung der Schulversuche waren die Schulen, die Organe der Schulaufsicht/die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien und das BMBF befasst.

(2) Entsprechend der Angaben (Schätzungen) des BMBF, des Landesschulrats für Niederösterreich und des Stadtschulrats für Wien errechnete der RH die für Schulversuche anfallenden Personalkosten im Schuljahr 2012/2013:<sup>62</sup>

**Tabelle 24: Personalkosten für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013**

	beschäftigte Mitarbeiter	Personalkosten gesamt
	in VBÄ	in 1.000 EUR
BMBF	3,1	255
Landesschulrat für Niederösterreich	2,4	205
Stadtschulrat für Wien	1,8	100

Quellen: BMBF; Landesschulrat für Niederösterreich; Stadtschulrat für Wien; Berechnungen RH

<sup>62</sup> Zur Berechnung der Verwaltungskosten zog der RH lediglich die Personalkosten heran, weil keine Informationen über Gemeinkosten bzw. Gemeinkostenzuschläge verfügbar waren.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Personalkosten je Schulversuch im Landesschulrat für Niederösterreich waren mehr als doppelt so hoch wie jene im Stadtschulrat für Wien. Unterschiede bestanden vor allem hinsichtlich der allgemein bildenden Pflichtschulen, bei denen der Landesschulrat für Niederösterreich mehr und höher eingestuftes Personal (Bezirksschulinspektor) einsetzte.

Eine vollständige Berechnung der Verwaltungskosten war nicht möglich, weil keine Daten über den an Schulen für Schulversuche anfallenden Zeitaufwand vorlagen.

**41.2** (1) Der RH stellte beträchtliche Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Schulversuche fest. Außerdem wies der RH kritisch auf die mehr als doppelt so hohen Personalkosten in Niederösterreich gegenüber Wien hin. Der RH empfahl dem Landesschulrat für Niederösterreich, die Kostensituation bei den Schulversuchen – insbesondere bei den allgemein bildenden Pflichtschulen – näher zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Kosten zu setzen.

(2) Nach Ansicht des RH bestand bei den Schulversuchen erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

**41.3** *Laut Stellungnahme des Landesschulrats für Niederösterreich habe eine erste Analyse ergeben, dass die Kosten für die Referatsleitung durch eine betraute Pflichtschulinspektorin deutlich höher lägen als für vergleichbare Verwaltungsbedienstete in anderen Ländern. Der Landesschulrat für Niederösterreich habe daher die Referatsleiterin mit zusätzlichen Aufgaben in einer der Außenstellen beauftragt und damit die Kosten bereits verringert. Nach Abschluss einer tiefergreifenden Kostenanalyse werde der Landesschulrat für Niederösterreich weitere Maßnahmen zur Kostenreduktion setzen.*



**Schlussempfehlungen**

42 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**BMBF**

(1) Der tatsächliche Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems wäre einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben. Die Reduktion hätte über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinauszugehen. (TZ 2, 28)

(2) Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre auf eine Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten vor allem für Berufsschulen hinzuwirken, um die Anzahl der Schulversuche zu beschränken. (TZ 4, 7)

(3) Von angeordneten Schulversuchen – insbesondere jenen zu den Prüfungsordnungen – wäre abzusehen. (TZ 5, 33)

(4) Die Administration und Erfassung der Schulversuche wäre abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen ein einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow zu erarbeiten. Dafür wäre die Entwicklung einer webbasierten Datenbank, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildet, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu erwägen. (TZ 5, 25, 29)

(5) Im Zuge der Neuorganisation des Schulversuchswesens wären die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien anzuweisen, die Daten in der entsprechenden Form zur Verfügung zu stellen sowie eine ordnungsgemäße und vollständige Bearbeitung der Anträge durchzuführen. (TZ 5, 30)

(6) Von der Durchführung von Schulversuchen, die nicht dem Erprobungszweck dienen, wäre abzusehen. (TZ 7)

(7) Maßnahmen zu einer Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie und zur zeitnahen legislativen Umsetzung von Schulvorhaben wären zu setzen. (TZ 7, 8)

## Schlussempfehlungen

(8) Berufsschullehrpläne wären parallel mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Zu diesem Zweck wäre ein koordiniertes Vorgehen mit dem BMWFW aktiv anzustreben. (TZ 7)

(9) Bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen wäre – unter Bedachtnahme auf deren zeitliche Wirkung – ein Erprobungszeitraum festzulegen und nach dessen Ablauf der Schulversuch auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien zu evaluieren. (TZ 9)

(10) Die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich einer Entlassung der Schulen mit besonderem Schwerpunkt bzw. Spezialschulen aus dauerhaften Schulversuchen wären zu prüfen. (TZ 9)

(11) Die Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem wäre fortzusetzen und bei der stufenweisen Konkretisierung (Herunterbrechen) der Wirkungsziele auf eine transparente Darstellung der Kausalität (Ursache-Wirkungs-Kette) zu achten. (TZ 10)

(12) Die schrittweise Heranführung der Schulen insbesondere bei komplexen Neuerungen wäre nicht durch Schulversuche, sondern auf anderem Weg sicherzustellen (z.B. Übergangsfristen, stufenweise verpflichtende Implementierung). (TZ 11)

(13) Das Regelkreismodell (Schulversuchspläne und -berichte als einander ergänzende Steuerungsinstrumente mit dem Ziel der Entscheidungsfindung nach der Durchführung des Schulversuchs) und die tragenden Prinzipien des Qualitätsmanagements wären bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens zu berücksichtigen. (TZ 13)

(14) Bei den Schulversuchsplänen wäre insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Für Gruppen von Schulversuchen sollten überdies im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorgegeben werden. Die verschiedenen Richtlinien wären in dieser Hinsicht anzupassen. (TZ 15, 16, 17)

(15) Österreichweit wäre sicherzustellen, dass die nachgeordneten Schulbehörden ihren Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche insbesondere auch bei der Beantragung verstärkt nachkommen. Gegebenenfalls wären die Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung zu unterstützen. (TZ 17)



(16) Die Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen wäre zu erwägen. (TZ 18)

(17) Die Good Practice Datenbank der Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB) wäre auch zur Prozessoptimierung bei der Durchführung von Schulversuchen, beispielsweise durch die Veröffentlichung beispielgebender Schulversuchsansätze und -berichte, zu nutzen. (TZ 18)

(18) Die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten wären festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Zudem wäre klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben. (TZ 19)

(19) Im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik wären Prioritäten bei der Vornahme von Evaluationen zu setzen, um Entscheidungsgrundlagen für (anstehende) bildungspolitische Maßnahmen zu schaffen. Für die Evaluationen wären auch die Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des BMBF heranzuziehen, um unter anderem deren Forschungsagenden auszubauen. (TZ 21)

(20) Auf eine Erweiterung der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe wäre hinzuwirken. (TZ 23)

(21) Die Schulversuchsangelegenheiten wären bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen. (TZ 26)

(22) Bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens wäre auch die zeitliche Wirkung der Genehmigung der Schulversuche – einschließlich der Festlegung der Erprobungszeiträume – in die Betrachtungen miteinzubeziehen. (TZ 31)

(23) Auf eine Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche – insbesondere auch jene zu den Höchstgrenzen für Schulversuche – in den Schulgesetzen wäre hinzuwirken. Weiters wären die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen. (TZ 3, 32)

## Schlussempfehlungen

(24) Die Anzahl der Schulversuche wäre auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren. Die Höchstgrenzen wären bei Genehmigung zu beachten. (TZ 32)

(25) Bei der Genehmigung der Durchführung von Schulversuchen der Privatschulen wären die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. (TZ 33)

(26) Auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen in den schulautonomen Bereich und damit auf die diesbezügliche Umsetzung des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 wäre hinzuwirken. (TZ 34)

(27) Auf eine Entscheidung hinsichtlich der Schulversuche Ethik wäre hinzuwirken. Dabei wäre unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll. (TZ 35)

(28) Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre die Durchführung der Schulversuche Ethik bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen. (TZ 35)

(29) Die Schulversuche Ethik wären bis zum Vorliegen einer Entscheidung zur Übernahme ins Regelschulwesen und unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Überlegungen auch auf die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger Pflichtgegenstand oder als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands) zu erweitern. (TZ 36)

(30) Für einen reibungslosen Ablauf bei der flächendeckenden Einführung der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung wäre auf das BIFIE dahingehend hinzuwirken, die Vorbereitungsarbeiten an den wenig erprobten Klausurgegenständen – insbesondere Mathematik – zu intensivieren. (TZ 37)

(31) Der Begriff der Ausgaben bzw. der Kostenneutralität sowie die dazu erforderlichen Angaben in den Antragsformularen wären zu präzisieren, um einen Überblick über den Ressourcenbedarf der Schulversuche zu erlangen. (TZ 39)

Landesschulrat für  
Niederösterreich

(32) Das Serviceangebot für die allgemein bildenden Pflichtschulen wäre durch die Bereitstellung weiterer bzw. anderer Beispiele guter Praxis (Projektbeschreibungen) mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen auszubauen. (TZ 15)



(33) Das Referat für Schulversuche wäre in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung einzugliedern. Ebenso wären die Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung anzusiedeln. (TZ 27)

(34) Die Kostensituation bei den Schulversuchen – insbesondere die der allgemein bildenden Pflichtschulen – wäre näher zu analysieren. Entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Kosten wären zu setzen. (TZ 41)

**Stadtschulrat für  
Wien**

(35) Die Schulversuchs-Broschüre wäre um Erfolgsindikatoren für Schulversuche zu ergänzen und künftig jährlich zu aktualisieren. (TZ 15)

**Landesschulrat für  
Niederösterreich  
und Stadtschulrat  
für Wien**

(36) Den Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche wäre insbesondere auch bei der Beantragung verstärkt nachzukommen. Gegebenenfalls wären die Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung zu unterstützen. (TZ 17)





## ANHANG

**Tabelle I: Anzahl Schulversuche in Niederösterreich im Schuljahr 2012/2013**

**Tabelle II: Anzahl Schulversuche in Wien im Schuljahr 2012/2013**

**Tabelle III: Höchstgrenzen für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 (ohne landesgesetzliche Regelungen)**

## ANHANG

<b>Tabelle I: Anzahl Schulversuche in Niederösterreich im Schuljahr 2012/2013</b>				
<b>primäre Schulart (öffentliche und private Schulen)<sup>1</sup></b>	<b>Schulstandorte<sup>2</sup></b>	<b>Schulversuche</b>	<b>Schulstandorte mit Schulversuch</b>	
		<b>Anzahl</b>		<b>in %</b>
<b>allgemein bildende Schulen</b>				
Volksschulen	628	334	255	40,6
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen <sup>3</sup>	258	174	130	50,4
Sonderschulen	82	11	10	12,2
Polytechnische Schulen	35	0	0	0,0
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	29	1	1	3,4
AHS	57	124	45	78,9
<b>gesamt</b>	<b>1.089</b>	<b>644</b>	<b>441</b>	<b>40,5</b>
<b>berufsbildende Schulen</b>				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	29	71	26	89,7
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	20	67	13	65,0
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen <sup>4</sup> )	25	36	16	64,0
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	23	52	22	95,7
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	3	12	3	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen <sup>4</sup>	18	10	7	38,9
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	8	1	1	12,5
sozialberufliche Schulen	8	2	2	25,0
<b>gesamt</b>	<b>134</b>	<b>251</b>	<b>90</b>	<b>67,2</b>
<b>Summe</b>	<b>1.223</b>	<b>895</b>	<b>531</b>	<b>43,4</b>

<sup>1</sup> Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

<sup>2</sup> Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

<sup>3</sup> gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

<sup>4</sup> Zuständigkeitsbereich des Landes Niederösterreich

Quellen: BMBF; Land Niederösterreich



**Tabelle II: Anzahl Schulversuche in Wien im Schuljahr 2012/2013**

primäre Schulart (öffentliche und private Schulen) <sup>1</sup>	Schulstandorte <sup>2</sup>	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
		Anzahl		in %
<b>allgemein bildende Schulen</b>				
Volksschulen	263	481	204	77,6
Hauptschulen inklusive Neue Mittelschulen <sup>3</sup>	119	18	17	14,3
Sonderschulen	35	7	6	17,1
Polytechnische Schulen	14	0	0	0,0
sonstige allgemein bildende Schulen (Statut)	31	0	0	0,0
AHS	92	278	88	95,7
<b>gesamt</b>	<b>554</b>	<b>784</b>	<b>315</b>	<b>56,9</b>
<b>berufsbildende Schulen</b>				
wirtschaftsberufliche mittlere oder höhere Schulen	20	64	16	80,0
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	14	65	10	71,4
Berufsschulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen <sup>4</sup> )	27	47	18	66,7
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	15	38	13	86,7
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	1	4	1	100,0
land- und forstwirtschaftliche Fachschulen <sup>4</sup>	1	0	0	0,0
lehrerbildende mittlere oder höhere Schulen	8	12	4	50,0
sozialberufliche Schulen	6	2	1	16,7
<b>gesamt</b>	<b>92</b>	<b>232</b>	<b>63</b>	<b>68,5</b>
<b>Summe</b>	<b>646</b>	<b>1.016</b>	<b>378</b>	<b>58,5</b>

<sup>1</sup> Bei typengemischten Schulen (z.B. HTL, Fachschule, Kolleg und Abendschule) wurde die primäre Schulart (hier HTL) zur Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Schularten herangezogen.

<sup>2</sup> Gemäß Bildungsdokumentation 2012/2013; mehrere Schulen mit gemeinsamer Leitung (pro Schuldirektion Vergabe einer Schulkennzahl) wurden als ein Schulstandort gezählt.

<sup>3</sup> gemeinsame Darstellung aufgrund Überführung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

<sup>4</sup> Zuständigkeitsbereich der Stadt Wien

Quellen: BMBF; Stadt Wien

## ANHANG

Tabelle III: Höchstgrenzen für Schulversuche im Schuljahr 2012/2013 (ohne landesgesetzliche Regelungen)					
Rechtsgrundlage		Schulart	in %	Bezugsgrößen	
§ 7 SchOG	Anzahl der Klassen an	öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um Pflichtschulen handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
		soweit es sich um Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
§ 7a SchOG (Modellversuche an AHS)	Anzahl der Klassen an	Unterstufen an öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen, an denen Modellversuche durchgeführt werden, darf	10 %	der Anzahl der Klassen an <b>Unterstufen</b> von öffentlichen allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private allgemein bildende höhere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	10 %	der Anzahl der Klassen an <b>Unterstufen</b> von privaten allgemein bildenden höheren Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
§ 78 SchUG	Anzahl der Klassen an	öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
(eigene %-Grenze, nicht auf § 7 SchOG anrechenbar)		soweit es sich um Pflichtschulen handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
		soweit es sich um Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt	5 %	der Anzahl der Klassen an privaten Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
§ 78a SchUG (Alternative Leistungsbeurteilung)	Anzahl der Klassen an	öffentlichen Volksschulen und an Sonderschulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	25 %	der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen und Sonderschulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
(Anwendung des § 7 SchOG, aber mit eigener Grenze)					
§ 78b SchUG (standardisierte Reifeprüfung)	keine zahlenmäßige Beschränkung				
§ 78c SchUG (neue Oberstufe) bzw. § 132 SchOG	keine zahlenmäßige Beschränkung				
§ 6 SchZG	Anzahl der Klassen, an	denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an <b>gleichartigen</b> Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
§ 15 Abs. 2 SchZG	Anzahl der Klassen an	privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen an <b>gleichartigen</b> privaten Schulen im Bundesgebiet	nicht überschreiten
		soweit es sich um private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt,	5 %	der Anzahl der Klassen an <b>gleichartigen</b> privaten Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland	nicht überschreiten
§ 6 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz	Anzahl der Klassen an	öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes, an, denen Schulversuche durchgeführt werden, darf	5 %	der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet	nicht übersteigen
		sofern es sich um Schulversuche betreffend Lehrpläne handelt,	5 %	der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet	nicht übersteigen

Quellen: Schulorganisationsgesetz (SchOG); Schulunterrichtsgesetz (SchUG); Schulzeitgesetz (SchZG); Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz





# **Bericht des Rechnungshofes**

**Unterstützungsinstitut der Bundespolizei**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	336
Abkürzungsverzeichnis _____	337

**BMI****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres****Unterstützungsinstitut der Bundespolizei**

KURZFASSUNG _____	340
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	348
Zweck und Aufgaben _____	349
Rechtsform _____	350
Verflechtung BMI und Unterstützungsinstitut _____	353
Organisation des Unterstützungsinstituts _____	356
Personal _____	361
Finanzielle Lage _____	365
Leistungen des Unterstützungsinstituts _____	372
Schlussempfehlungen _____	381



# Tabellen Abbildungen



## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verflechtung der Leistungen BMI und Unterstützungsinstitut _____	353
Abbildung 2:	Struktur des Unterstützungsinstituts _____	357
Tabelle 1:	Mitgliederstand des Unterstützungsinstituts zum Stichtag 1. Jänner _____	360
Tabelle 2:	Personalstände des Unterstützungsinstituts mit Stichtag 31. Dezember _____	362
Tabelle 3:	Personalaufwand der eigenen Bediensteten des Unterstützungsinstituts in den Teilbetrieben _____	364
Tabelle 4:	Jahresergebnisse des Unterstützungsinstituts _____	367
Tabelle 5:	Bilanzen laut Rechenschaftsberichten 2009 bis 2012 _	369
Tabelle 6:	Gegenüberstellung Mieten laut MRG und Unterstützungsinstitut zum Stichtag 1. Dezember 2013 _____	374
Tabelle 7:	Nutzungsentgelt für die Polizeiinspektionen Gersthofer- straße und Rainergasse _____	375
Tabelle 8:	Leistungen des Unterstützungsinstituts an seine Mitglieder _____	377

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMI bzw.	Bundesministerium für Inneres beziehungsweise
ca.	circa
EUR exkl.	Euro exklusive
f./ff.	folgende
ges.	gesamt
inkl. IT	inklusive Informationstechnologie
Kat. Kfz	Kategorie Kraftfahrzeug
lt.	laut
m <sup>2</sup> Mio. MRG	Quadratmeter Million(en) Mietrechtsgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
rd. RH	rund Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a. UGB USt	unter anderem Unternehmensgesetzbuch Umsatzsteuer
Whg.	Wohnung
z.B.	zum Beispiel





## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

### Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

Das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei wurde 1874 gegründet, um für seine Mitglieder (insbesondere Bedienstete der Landespolizeidirektion Wien im Aktiv- und Ruhestand) Sozialleistungen sowie Wohlfahrtseinrichtungen bereitzustellen. Darüber hinaus führte das Unterstützungsinstitut für das BMI einen Küchen- und Kantinenbetrieb, der allerdings in den Statuten nicht festgeschrieben war. In den Jahren 2002 bis 2012 verursachte dieser Betrieb trotz Personal- und Sachsubventionen durch das BMI einen Verlust von insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR und somit einen Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut.

Zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI bestand ohne schriftliche Vereinbarung eine enge organisatorische und finanzielle Verflechtung und insbesondere eine unklare Abgrenzung der wechselseitigen Leistungserbringung.

Das BMI stellte dem Unterstützungsinstitut insgesamt zwischen zwölf und 15 Personen für die Verwaltungstätigkeit sowie den Küchen- und Kantinenbetrieb zur Verfügung und übernahm den Personalaufwand dafür in Höhe von rd. 512.000 EUR jährlich. Zusätzlich gewährte das BMI Sachsubventionen in Höhe von rd. 36.000 EUR (2012). Die Subventionierungen durch das BMI waren in den ausgewiesenen Geschäftsergebnissen der Teilbetriebe nicht berücksichtigt. Diese spiegelten daher die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unterstützungsinstituts in den Rechenschaftsberichten nicht wider.

Das BMI haftete nach eigener Ansicht aufgrund der organisatorischen Verflechtung im Insolvenzfall und trug ein entsprechendes finanzielles Risiko, ohne die Entscheidungen der Gremien des Unterstützungsinstituts direkt beeinflussen zu können.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziele

Ziele der Gebarungüberprüfung waren die Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Unterstützungsinstituts der Bundespolizei (Unterstützungsinstitut) sowie die Beurteilung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, der personellen und finanziellen Verflechtungen zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI, der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung und des internen und externen Kontrollsystems. (TZ 1)

Das Unterstützungsinstitut wurde 1874 gegründet. Die Mitgliedschaft war freiwillig; sie stand im Wesentlichen Bediensteten des Aktiv- und Ruhestandes der Landespolizeidirektion Wien, des Stadtpolizeikommandos Schwechat und der Zentralstelle BMI offen. Das Unterstützungsinstitut finanzierte sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, Einnahmen aus den von ihm geführten vier Teilbetrieben (Unterstützungsinstitut, Hausverwaltung, Jahrbuch und Kantine Marokkaner Kaserne) und vom BMI gewährten Personal- und Sachsubventionen. (TZ 2)

### Zweck und Aufgaben

Das Unterstützungsinstitut kam insofern seinem statutengemäßen Zweck nach, als es den Mitgliedern Sozialleistungen (z.B. Darlehen, nicht rückzahlbare Geldaushilfen, Beerdigungskostenbeitrag) und Wohlfahrtseinrichtungen (z.B. kostengünstige Wohnungen) zur Verfügung stellte. Jedoch erbrachte das Unterstützungsinstitut auch nicht statutenkonforme Leistungen: einen Küchen- und Kantinenbetrieb in der Rossauer Kaserne (bis 1. Mai 2012) und in der Marokkaner Kaserne sowie zwei Kioske in den Polizeianhaltezentren Rossauer Lände und Hernalser Gürtel. Die Gründe für die Aufnahme des Küchen- und Kantinenbetriebs waren wegen fehlender Dokumentation nicht mehr nachvollziehbar. (TZ 3)

### Rechtsform des Unterstützungsinstituts

Die Rechtsform des Unterstützungsinstituts gab wegen der bestehenden engen personellen Verflechtung mit der Landespolizeidirektion Wien immer wieder Anlass zu Diskussionen innerhalb des BMI. Das BMI selber ging davon aus, aufgrund der organisatorischen Verflechtung im Insolvenzfall des Unterstützungsinstituts zu haften. Damit trug das BMI das finanzielle Risiko im Falle des Schlagendwerdens einer Haftung. Eine Abschätzung des Risikos einer Insolvenz und einer aus der Sicht des BMI daraus resultierenden Nachschusspflicht unterblieb ebenso wie Maßnahmen zur klaren wirtschaftlichen Trennung und organisatorischen Entflech-



tung zwischen Unterstützungsinstitut und BMI bzw. Landespolizeidirektion Wien. (TZ 4)

### **Verflechtung BMI und Unterstützungsinstitut**

Die leistungsmäßigen Verflechtungen zwischen BMI bzw. Landespolizeidirektion Wien und Unterstützungsinstitut bestanden insbesondere darin, dass

- die Landespolizeidirektion Wien dem Unterstützungsinstitut elf bis zwölf Planstellen zur Verfügung stellte, diese fallweise durch Dienstzuteilungen (fünf bis sieben Personen) ergänzte und dafür den Personalaufwand von durchschnittlich rd. 512.000 EUR jährlich trug,
- das BMI dem Unterstützungsinstitut Sachsubventionen (Kfz, Verzicht auf Miete) in Höhe von rd. 36.000 EUR (2012) gewährte,
- das Unterstützungsinstitut durch die Führung des Küchen- und Kantinenbetriebs (Marokkaner Kaserne, Rossauer Kaserne, Polizei-anhaltezentren: Rossauer Lände, Hernalser Gürtel) in den Jahren 2002 bis 2012 einen kumulierten Verlust in Höhe von 1,3 Mio. EUR trug,
- das Unterstützungsinstitut für den Küchen- und Kantinenbetrieb bis einschließlich 2011 jährlich Pachtzinse in Höhe von rd. 32.000 EUR an das BMI leistete,
- das Unterstützungsinstitut drei Geschäftslokale für zwei Polizeiinspektionen an die Landespolizeidirektion Wien vermietete; durch das in Rechnung gestellte Nutzungsentgelt erwachsen dem Unterstützungsinstitut im Vergleich zu den durchschnittlichen ortsüblichen Mietpreisen Mindereinnahmen von rd. 15.000 EUR jährlich. (TZ 5)

Eine schriftliche Vereinbarung über die wechselseitige Leistungserbringung zwischen dem BMI und dem Unterstützungsinstitut mit klaren Zielen bzw. Kriterien existierte nicht; eine im Jahr 2004 angekündigte Reorganisation des Unterstützungsinstituts zur Entflechtung unterblieb. (TZ 5)



## Kurzfassung

### Organisation des Unterstützungsinstituts

Die im Prüfungszeitraum gültigen Statuten in der Fassung von 2005 wiesen zahlreiche formale Mängel auf. Erst nach acht Jahren, während der Gebarungsüberprüfung durch den RH, behob das Unterstützungsinstitut die Mängel. (TZ 6)

Das Unterstützungsinstitut unterstand direkt dem Landespolizeipräsidenten. Dieser ernannte den Vorstandsdirektor und dessen Stellvertreter; einzelne wichtige Entscheidungen (z.B. An- und Verkauf von Wohlfahrtseinrichtungen, Statutenänderungen, Auflösung des Unterstützungsinstituts) bedurften seiner Zustimmung. Darüber hinaus hatte der Landespolizeipräsident keinen direkten Einfluss auf die operative Tätigkeit des Unterstützungsinstituts. Die operative Leitung des Unterstützungsinstituts erfolgte primär durch den Vorstandsdirektor sowie den Vorstand, der einmal monatlich Sitzungen abhielt. (TZ 7)

Für die Funktion des Vorstandsdirektors war eine Planstelle des BMI für das Unterstützungsinstitut vorgesehen. Diese Planstelle war mit einem Bediensteten des BMI besetzt, der allerdings infolge einer Karenzierung die Funktion nicht ausübte. Der interimistisch bestellte Vorstandsdirektor war in Personalunion auch Kanzleileiter und Leiter des Sozialreferats des Unterstützungsinstituts und somit mit drei Funktionen betraut. Seit Mai 2013 vertrat der Rechnungsführer den interimistischen Vorstandsdirektor, da dieser sich im Krankenstand befand und Ende November 2013 in den Ruhestand trat. Auch war der bestellte Stellvertreter des Vorstandsdirektors über die Geschäftsgebarung des Unterstützungsinstituts nicht ausreichend informiert. Dies bedeutete eine Betrauung des Rechnungsführers mit vier Funktionen. Entgegen den Statuten war für den Rechnungsführer kein Stellvertreter bestellt. (TZ 8)

Aufgrund der Nichtbesetzung von Funktionen und der damit verbundenen fehlenden Vertretungsmöglichkeiten bestand für das Unterstützungsinstitut ein potenzielles Risiko und verzögerte sich u.a. die Erstellung des Rechenschaftsberichts. (TZ 8)

Die Kontrollorgane (Kontrollausschuss sowie vom Landespolizeipräsidenten bestellte Prüforgane) kamen ihren Aufgaben im Prüfungszeitraum im Sinne der Statuten formal durch Prüfungen und Berichterstattung darüber nach. Jedoch waren die regelmäßig verspätete Vorlage des Rechenschaftsberichts und die Nichtberücksichtigung von erhaltenen Subventionen bei der Ermittlung der Geschäftsergebnisse nicht Thema der Kontrollhandlungen. (TZ 9)

Die Anzahl der Mitglieder des Unterstützungsinstituts blieb mit rd. 8.000 Personen über die Jahre 2009 bis 2012 relativ konstant. Eine im Jahr 2013 angeschaffte IT-Applikation zur Mitgliederverwaltung sollte den Mitgliederstand stichtagsbezogen unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte angeben können. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war eine solche Auswertung jedoch nicht möglich. (TZ 10)

## Personal

Dem Unterstützungsinstitut waren zwischen elf und zwölf Planstellen (2009 bis 2013) für Verwaltungstätigkeiten zugewiesen, welche die Landespolizeidirektion Wien fallweise durch Dienstzuteilungen (zwischen fünf und sieben in den Jahren 2009 bis 2013) ergänzte. Daneben beschäftigte das Unterstützungsinstitut in seinen Teilbetrieben auch zwischen 18 und 20 eigene Bedienstete (z.B. Küchenpersonal und Hausbesorger). (TZ 11)

Für den Personalbedarf gab es keine nachvollziehbaren Kriterien zur Festlegung der Sollstände und daher auch nicht für die Personalbereitstellung durch das BMI bzw. die Landespolizeidirektion Wien; Arbeitsplatzbeschreibungen fehlten bis September 2013. (TZ 11)

Mit einer Ausnahme waren ausschließlich Exekutivbedienstete auf Planstellen des Unterstützungsinstituts zugewiesen bzw. dienstzuteilt. Dadurch fiel beim BMI einerseits ein gegenüber Verwaltungsbediensteten höherer Personalaufwand an und standen andererseits Exekutivbedienstete dem Außendienst der Wiener Polizei nicht zur Verfügung. (TZ 11)

Das BMI trug für das von ihm dem Unterstützungsinstitut zur Verfügung gestellte Personal den Personalaufwand, der sich in den Jahren 2009 bis 2012 auf jährlich durchschnittlich rd. 512.000 EUR belief. (TZ 12)

Das Unterstützungsinstitut führte im Rechenschaftsbericht den Personalaufwand lediglich in einer Fußnote an. Zudem umfasste der so ausgewiesene Betrag für die Jahre 2009 bis 2011 nur den Personalaufwand für ganzjährig Bedienstete; die nicht ganzjährig tätigen Bediensteten blieben unberücksichtigt. Nachdem der RH diese Vorgehensweise während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle kritisiert hatte, erfolgte im Rechenschaftsbericht des Jahres 2012 die Darstellung der Personalkosten unter Berücksichtigung auch der nicht ganzjährig tätigen Bediensteten, wiewohl weiterhin nur in einer Fußnote. Der Personalaufwand inklusive der nicht ganzjährig Bediensteten lag zwischen rd. 10.000 EUR (2010) und



## Kurzfassung

rd. 64.000 EUR (2009) höher als im Rechenschaftsbericht ausgewiesen. (TZ 12)

## Finanzielle Lage

### Rechenschaftsberichte

Die Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts erfolgte regelmäßig mit großer Verspätung; die Erstellung nahm durchschnittlich zwölf Monate in Anspruch. Den Rechenschaftsbericht für das Finanzjahr 2012 legte das Unterstützungsinstitut im Juni 2014 und somit 18 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vor. Die im Jahr 2011 vom Präsidenten der Landespolizeidirektion Wien zugesagten organisatorischen Maßnahmen zur termingerechten Vorlage griffen nicht. Durch die verspätete Vorlage hatten nicht nur die maßgeblichen Organe des Unterstützungsinstituts keine bzw. eine nur verspätete Kenntnis über steuerungsrelevante Daten, es wurden durch die unterbliebene Abbildung des Unterstützungsinstituts im jeweilig aktuellen Bundesrechnungsabschluss auch dem Nationalrat zeitgerechte Informationen vorenthalten. (TZ 13)

### Gewinn- und Verlustrechnung

Das Unterstützungsinstitut durfte laut den Statuten aufgrund seiner sozialen Bedarfsausrichtung und insbesondere in Anbetracht der zum Gründungszeitpunkt definierten Zweckbestimmung keine „nennenswerten Gewinne“ erzielen. Die Gesamterlöse der vier Teilbetriebe (Unterstützungsinstitut, Hausverwaltung, Jahrbuch und Kantine Marokkaner Kaserne) gingen von rd. 2,89 Mio. EUR (2009) um rd. 11,2 % auf rd. 2,57 Mio. EUR (2012) zurück. Das Jahresergebnis verschlechterte sich von rd. 374.531 EUR um rd. 70 % auf rd. 111.442 EUR. Im Jahr 2011 fiel ein Verlust von rd. 100.284 EUR an. Ohne die Personal- und Sachsubventionen des BMI wäre auch in den Jahren 2009, 2010 und 2012 ein Verlust entstanden. (TZ 14)

Die im Rechenschaftsbericht enthaltene zusammenfassende Gewinn- und Verlustrechnung wies weder die gesamten Erlöse und Aufwendungen aller Teilbetriebe noch die Personal- und Sachsubventionen des BMI aus: Von drei Teilbetrieben waren die Betriebsergebnisse nur saldiert abgebildet, die Personalsubventionen des BMI waren nur in einer Fußnote und die Sachsubventionen des BMI gar nicht dargestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung spiegelte daher die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Unterstützungsinstituts nicht wider. (TZ 14)



## Bilanz

Das Unterstützungsinstitut verfügte im Zeitraum 2009 bis 2012 über Aktiva in der Höhe von mehr als 30 Mio. EUR. Das Sachanlagevermögen des Unterstützungsinstituts in Höhe von rd. 22,47 Mio. EUR (2012) bestand zum überwiegenden Teil aus den Wohngebäuden. Daneben verfügte das Unterstützungsinstitut über Finanzanlagen (Wertpapiere) in Höhe von rd. 1,85 Mio. EUR (2012) sowie liquide Mittel in Höhe von rd. 4,36 Mio. EUR (2012). (TZ 15)

Die Verbindlichkeiten und Rückstellungen beliefen sich auf rd. 4,24 Mio. EUR (2012). Die Fremdkapitalquote war von 18,6 % (2009) auf 13,9 % (2012) zurückgegangen. (TZ 15)

## Wertpapiere

Die Veranlagungen des Unterstützungsinstituts – etwa ein Drittel waren festverzinsliche Wertpapiere, der Rest Fonds, die teilweise auch Aktienanteile enthielten – wiesen zum Jahresende 2013 gegenüber den Anschaffungskosten einen geringen Wertzuwachs auf: Dem Kurswert von rd. 2,00 Mio. EUR stand ein Anschaffungswert von rd. 1,99 Mio. EUR gegenüber. Eine laufend dokumentierte Risikobewertung sowie eine schriftliche Veranlagungsrichtlinie gab es nicht. (TZ 16)

## Leistungen des Unterstützungs- instituts

### Teilbetrieb Hausverwaltung

Das Unterstützungsinstitut verfügte mit Stand Dezember 2013 über 16 Wohnhäuser mit 985 Wohnungen und 24 Geschäftslokalen. Die gesamten Erlöse gingen im Zeitraum 2009 bis 2012 von rd. 1,66 Mio. EUR um 4,8 % auf rd. 1,58 Mio. EUR zurück. Das intern errechnete Geschäftsergebnis reduzierte sich im Wesentlichen wegen höherer Instandsetzungsaufwendungen von rd. 402.000 EUR (2009) um rd. 52,2 % auf rd. 192.000 EUR (2012). (TZ 17)

Gemäß den Statuten hatten grundsätzlich nur aktive Mitglieder Anspruch auf eine Wohnung. Allerdings gab es keine entsprechenden Regelungen zu Veränderungsmeldungen der Wohnungsnutzer bzw. zum Datenaustausch mit BMI und Landespolizeidirektion Wien. Dadurch hatte das Unterstützungsinstitut keinen aktuellen Überblick über die Dienststellen seiner Wohnungsnutzer und war so nicht in der Lage, die Anspruchsberechtigung zu kontrollieren. (TZ 18)

**Kurzfassung**

Zur Verwaltung der Mitglieder einerseits sowie der Wohnungsnutzer andererseits nutzte das Unterstützungsinstitut zwei verschiedene IT-Applikationen. Zwischen diesen war ein automationsunterstützter Datenabgleich nicht möglich. (TZ 18)

Das Unterstützungsinstitut schloss mit seinen Mitgliedern zur Nutzung der Wohnungen Nutzungsverträge ab, nicht Mietverträge nach dem Mietrechtsgesetz (MRG) und verrechnete seinen Mitgliedern entsprechend den Statuten ein kostengünstigeres Nutzungsentgelt, das um rund ein Drittel niedriger war als der Kategoriebeitrag nach MRG. Die in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte lagen um rd. 570.000 EUR pro Jahr (2013) unter den bei Anwendung des MRG zulässigen Mieteinnahmen. (TZ 19)

Aus der Vermietung von 24 Geschäftslokalen erzielte das Unterstützungsinstitut in den Jahren 2009 bis 2012 jährliche Einnahmen von rd. 250.000 EUR. Drei Geschäftslokale vermietete es an das BMI für zwei Polizeiinspektionen. Durch das dafür in Rechnung gestellte Nutzungsentgelt erzielte das Unterstützungsinstitut im Vergleich zu den durchschnittlichen ortsüblichen Mietpreisen Mindereinnahmen von rd. 15.000 EUR jährlich. (TZ 20)

Die Beauftragung von Lieferanten und Handwerkern im Teilbetrieb Hausverwaltung erfolgte ohne Ausschreibung bzw. Markterkundung. Eine Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung bzw. der verrechneten Arbeitsstunden nahm das Unterstützungsinstitut nicht vor. (TZ 21)

**Teilbetrieb Unterstützungsinstitut**

Das Unterstützungsinstitut gewährte seinen Mitgliedern statutenkonform verschiedene Sozialleistungen wie z.B. rückzahlbare Darlehen, nicht rückzahlbare Geldaushilfen, Beerdigungskostenbeiträge sowie Witwenunterstützung. Das Volumen der vergebenen Darlehen (durchschnittlich rd. 800.000 EUR) sowie der nicht rückzahlbaren Geldaushilfen und sonstigen Unterstützungen (durchschnittlich rd. 126.000 EUR) veränderte sich über die Jahre 2009 bis 2013 nur wenig. (TZ 22)



### Teilbetrieb Jahrbuch

Die Ausgabe des Jahrbuchs, auf den der Name des Teilbetriebs zurückging, hatte das Unterstützungsinstitut im Jahr 2003 eingestellt. Der trotzdem fortgeführte Teilbetrieb umfasste die Herausgabe einer quartalsweisen Info-Broschüre für seine Mitglieder und die Gestaltung einer Website mit aktuellen Informationen. Der Teilbetrieb Jahrbuch wies regelmäßig Verluste zwischen rd. 38.000 EUR (2010) und rd. 44.000 EUR (2011) aus. Maßnahmen, wie die Verluste ausgeglichen werden könnten, lagen nicht vor. (TZ 23)

### Teilbetrieb Kantine Marokkaner Kaserne

Im Jahr 2002 schloss das Unterstützungsinstitut mit dem BMI einen Pachtvertrag (Pachtzins 32.400 EUR jährlich) zur Nutzung der Betriebsstandorte Marokkaner Kaserne, Rossauer Kaserne (jeweils für Küche und Kantine) und der Polizeianhaltezentren Rossauer Lände und Hernalser Gürtel (jeweils für einen Kiosk) ab. Auch dieser Teilbetrieb wies regelmäßig Verluste auf (zwischen 17.130 EUR (2010), 258.279 EUR (2011) bzw. 90.216 EUR (2012)). Diese hatten sich von 2009 bis 2012 auf rd. 413.000 EUR und in den elf Jahren seit Abschluss des Pachtvertrags auf rd. 1,30 Mio. EUR kumuliert und führten zu einem Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut. Die jahrelange Führung dieses defizitären Teilbetriebs für das BMI, dessen Tätigkeit überdies in den Statuten nicht verankert war, war zu beanstanden. (TZ 24)

Das Unterstützungsinstitut stellte im Jahr 2008 die Bezahlung der laufenden Pacht und Betriebskosten mit dem Argument ein, dass auch private Kantinenpächter beim BMI keine Pacht zu bezahlen hätten. Eine bilanzielle Vorsorge für eventuelle Nachzahlungen traf das Unterstützungsinstitut nicht. (TZ 24)

Im Jahr 2012 beschied das BMI den Antrag auf Nachlass des mittlerweile aufgelaufenen offenen Betrags an Pacht und Betriebskosten von rd. 210.000 EUR abschlägig. Mit Mai 2012 schloss das BMI mit dem Unterstützungsinstitut schließlich einen neuen Vertrag ab, der dem Unterstützungsinstitut die Nutzung des Betriebsstandorts Marokkaner Kaserne und der Kioske der Polizeianhaltezentren Rossauer Lände und Hernalser Gürtel mit Jänner 2012 unentgeltlich zur Verfügung stellte. Der Verzicht auf Pachtzins und Energiekosten (Strom und Heizung) entsprach ab 2012 einer jährlichen Sachsubvention von rd. 33.000 EUR, dennoch entstand in diesem Teilbetrieb ein Verlust von 90.216 EUR. (TZ 24)



### Kenndaten zum Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

Rechtsgrundlagen	Statuten des Unterstützungsinstituts der Bundespolizei						Veränderung
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
<b>Mitglieder</b>	Anzahl						in %
gesamt <sup>1</sup>	8.186	8.101	8.021	8.042	8.028	- <sup>2</sup>	- 1,93
<b>Gebahrung<sup>3</sup></b>	in 1.000 EUR						in %
Erlöse Teilbetriebe	2.892	2.868	2.637	2.569	-	-	- 11,17
Gewinn/Verlust	375	326	- 100	111	-	-	- 70,40
<b>Personal</b>	Anzahl <sup>4</sup>						in %
Exekutivbedienstete	11	11	11	11	11	11	0,00
Vertragsbedienstete	0	0	0	0	1	1	0,00
Bedienstete des Unterstützungsinstituts	19	20	20	18	19	19	0,00

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Stand jeweils 1. Jänner

<sup>2</sup> Das Unterstützungsinstitut konnte den Mitgliederstand für das Jahr 2014 nicht bekanntgeben.

<sup>3</sup> Der Rechenschaftsbericht des Jahres 2013 lag noch nicht vor.

<sup>4</sup> Anzahl der Exekutivbediensteten und Vertragsbediensteten (systemisierte Planstellen) und der Bediensteten des Unterstützungsinstituts in Köpfen zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres (für 2014 Stichtag 1. Jänner)

Quellen: Unterstützungsinstitut; RH

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2013 bis Jänner 2014 die Gebahrung des Unterstützungsinstituts der Bundespolizei (Unterstützungsinstitut).

Ziele der Überprüfung waren die Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie die Beurteilung

- der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung,
- der personellen und finanziellen Verflechtungen zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI,
- der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung und
- des internen und externen Kontrollsystems.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2009 bis 2013.

Zu dem im August 2014 übermittelten Prüfungsergebnis gab das BMI – unter einem auch für die Landespolizeidirektion Wien und das Unter-

stützungsinstitut – im November 2014 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2014.

2 Das Unterstützungsinstitut wurde 1874 gegründet. Die Mitgliedschaft war freiwillig; sie stand im Wesentlichen Bediensteten des Aktiv- und Ruhestandes der Landespolizeidirektion Wien, des Stadtpolizeikommandos Schwechat und der Zentralstelle BMI – gegen Leistung eines Mitgliedsbeitrags – offen. Die Tätigkeit des Unterstützungsinstituts erfolgte auf Basis seiner Statuten.

Die Anzahl der Mitglieder des Unterstützungsinstituts blieb mit rd. 8.000 Personen über die Jahre 2009 bis 2012 relativ konstant (siehe TZ 10).

Das Unterstützungsinstitut finanzierte sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Einnahmen der von ihm geführten Teilbetriebe (Unterstützungsinstitut, Hausverwaltung, Jahrbuch und Kantine Marokkaner Kaserne) und aus vom BMI gewährten Personal- und Sachsubventionen.

## Zweck und Aufgaben

3.1 (1) Laut den Statuten hatte das Unterstützungsinstitut den ausschließlichen Zweck, für seine Mitglieder Sozialleistungen zu erbringen sowie Wohlfahrtseinrichtungen zu gründen. Die Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen bezog sich laut Statuten „vornehmlich auf die Beschaffung kostengünstiger und gesunder Wohnungen für aktive Mitglieder des Instituts“.

(2) Im Überprüfungszeitraum 2009 bis 2013 erbrachte das Unterstützungsinstitut gemäß den Statuten folgende Leistungen für seine Mitglieder:

- Vergabe von Wohnungen je nach bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen (siehe TZ 18, 19),
- Ausschüttung von Darlehen (siehe TZ 22),
- Ausschüttung von nicht rückzahlbaren einmaligen Geldaushilfen und Zuerkennung von finanziellen Zuschüssen gemäß den Beschlüssen des Vorstands oder des Exekutivrats (siehe TZ 22),
- anlassbedingte Feierlichkeiten auf Beschluss des Vorstands oder Exekutivrats (siehe TZ 22),

## Zweck und Aufgaben

- eine jährliche Kinderweihnachtsfeier (siehe TZ 22),
- Ausschüttung eines Beerdigungskostenbeitrags für anspruchsberechtigte Hinterbliebene (siehe TZ 22),
- Information (Homepage) sämtlicher Mitglieder über Belange des Instituts (siehe TZ 23).

(3) Das Unterstützungsinstitut führte auch einen Küchen- und Kantinenbetrieb in der Rossauer Kaserne (bis 1. Mai 2012) und der Marokkaner Kaserne sowie zwei Kioske in den Polizeianhaltezentren Rossauer Lände und Hernalser Gürtel. Der Küchen- und Kantinenbetrieb übernahm fallweise auch die Außenversorgung von Exekutivbediensteten bei Großeinsätzen. Diese Leistungen waren in den Statuten nicht festgeschrieben. Die Gründe für die Aufnahme des Küchen- und Kantinenbetriebs waren wegen fehlender Dokumentation nicht mehr nachvollziehbar (siehe TZ 24).

**3.2** Der RH hob hervor, dass das Unterstützungsinstitut insofern seinem statutengemäßen Zweck nachkam, als es den Mitgliedern Sozialleistungen und Wohlfahrtseinrichtungen zur Verfügung stellte. Er kritisierte jedoch, dass das Unterstützungsinstitut mit dem Küchen- und Kantinenbetrieb auch nicht statutenkonforme Leistungen erbrachte. Betreffend seine diesbezüglichen Ausführungen im Detail und zugehörigen Empfehlungen verweist der RH auf TZ 24.

## Rechtsform

**4.1** (1) In einem Erkenntnis aus dem Jahr 1953 stellte der Oberste Gerichtshof (OGH) fest, dass es sich beim Unterstützungsinstitut um eine Rechtspersönlichkeit sui generis und juristische Person des öffentlichen Rechts handelte.

(2) Wegen der bestehenden engen personellen Verflechtung mit der Landespolizeidirektion Wien (vormals Bundespolizeidirektion Wien) gab die Rechtsform des Unterstützungsinstituts immer wieder Anlass zu Diskussionen innerhalb des BMI: Die Rechtssektion des BMI hatte dazu 2002 die Meinung vertreten, dass das Unterstützungsinstitut seit 1. Jänner 2000 (Inkrafttreten des 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes) ohne Rechtsgrundlage bestehe. Auf Basis dieser Feststellung hatte der RH dem BMI im Jahr 2005 im Rahmen einer Überprüfung der Bundespolizeidirektion Wien empfohlen, angesichts der strittigen Rechtsnatur des Unterstützungsinstituts die weitere Vorgangsweise umgehend zu klären.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bericht „Bundespolizei Wien“, Reihe Bund 2005/6, TZ 20, S. 20 f.



(3) Nach einem vom BMI beauftragten Rechtsgutachten vom September 2011 würden Änderungen der Rechtsform in Richtung Stiftung, Fonds oder Verein eine Vielzahl komplexer rechtlicher Fragen aufwerfen. Insbesondere die weitere Zurverfügungstellung von Wohnungen an die Mitglieder durch das Unterstützungsinstitut zu den bisherigen Bedingungen würde sich als schwierig erweisen. Jegliche Änderung wäre jedenfalls von einer Zustimmung des Exekutivrats (Mitgliedervertretung) des Unterstützungsinstituts abhängig.

(4) Als Folge einer Prüfung durch die Interne Revision des BMI im Jahr 2013 und einer ressortinternen Befassung mit der Frage der Haftung des BMI im Falle einer Insolvenz des Unterstützungsinstituts hielt das BMI unter Einbindung der Finanzprokuratur und des Landespolizeipräsidenten im Dezember 2013 u.a. fest:

„Das Unterstützungsinstitut ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und besitzt somit auch uneingeschränkte Rechtsgeschäftsfähigkeit. Aufgrund der Verquickungen mit der Landespolizeidirektion Wien müsste im Falle einer Insolvenz von einer Nachschusspflicht des BMI als Vertreter des Bundes ausgegangen werden.“

Die bestehende organisatorische und finanzielle Verflechtung des BMI bzw. der Landespolizeidirektion Wien mit dem Unterstützungsinstitut wurde dabei vom BMI nicht thematisiert.

Eine Abschätzung des Risikos einer Insolvenz und einer aus der Sicht des BMI daraus resultierenden Nachschusspflicht unterblieb ebenso wie Maßnahmen zur klaren wirtschaftlichen Trennung und organisatorischen Entflechtung zwischen Unterstützungsinstitut und BMI bzw. Landespolizeidirektion Wien.

(5) Das Unterstützungsinstitut verfügte über beträchtliche Vermögenswerte in Form von Wohnhäusern, Wertpapieren und liquiden Mitteln (siehe TZ 15). Im Falle einer Auflösung des Instituts war es laut den Statuten vorgesehen, das Institutsvermögen an eine vom Vorstand ausgewählte Institution zu übergeben, die hinsichtlich des Vermögens die treuhandliche Weiterführung im Sinne der Fortführung des Gedankenguts und Zweckbestimmung des Unterstützungsinstituts gewährleistet.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass das BMI selber davon ausging, aufgrund der organisatorischen Verflechtung im Insolvenzfall des Unterstützungsinstituts zu haften. Daran anknüpfend wies der RH kritisch auf das finanzielle Risiko des BMI im Falle des Schlagendwerdens einer Haftung hin. Im Hinblick auf dieses finanzielle Risiko sowie auch im Sinne der

## Rechtsform

Transparenz bzw. Kosten- und Budgetwahrheit empfahl der RH daher dem BMI, der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut, eine organisatorische Trennung des Unterstützungsinstituts vom BMI durchzuführen. Für eine allfällige weitere Subventionierung bzw. einen Leistungsaustausch zwischen BMI und dem Unterstützungsinstitut wären entsprechende Vereinbarungen mit Kriterien, Zielen und Verantwortungen festzulegen sowie eine verursachungsgerechte Leistungsverrechnung durchzuführen (siehe TZ 5).

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden seitens des BMI und der Landespolizeidirektion Wien Verbesserungen im Sinne der Transparenz und der Kosten- und Budgetwahrheit begrüßt. Da das Unterstützungsinstitut seit jeher einen integrierenden Bestandteil der Landespolizeidirektion Wien darstelle (Statut, Rechtssätze der Höchstgerichte, Planstellen), erscheine eine organisatorische Trennung nur insoweit möglich, als sie den privatwirtschaftlichen Bereich des Unterstützungsinstituts betreffe.*

*Der gegenseitige Leistungsaustausch für das Unterstützungsinstitut bilde die Grundlage zur ordnungsgemäßen Erfüllung des statutarischen Zwecks dieser Institution. Das Bemühen um Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich wirtschaftlich-organisatorischer Trennung des Unterstützungsinstituts (in dessen privatwirtschaftlichem Tätigkeitsbereich) sei daher von entsprechender Sorgfalt getragen, die Leistungsfähigkeit und den Bestand des Unterstützungsinstituts nicht zu gefährden.*

*Hinsichtlich des Leistungsaustausches zwischen dem BMI und dem Unterstützungsinstitut sei bereits die Ausarbeitung entsprechender Vereinbarungen (Rahmenvereinbarungen und darauf basierend detaillierte Vereinbarungen betreffend gegenseitigen Leistungsaustausch, Miet-/Pachtverhältnisse) im Sinne der Empfehlung des RH in Auftrag gegeben worden. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung sowie der darauf basierenden Detailvereinbarungen sei mit Ende des ersten Quartals 2015 terminisiert.*

- 4.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, im Sinne der Transparenz bzw. Kosten- und Budgetwahrheit eine klare wirtschaftliche Trennung und organisatorische Entflechtung zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI durchzuführen. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung, den Betrieb des Unterstützungsinstituts so zu gestalten, dass ein ausgeglichenes Ergebnis auch ohne Personal- und Sachsubventionen durch das BMI ermöglicht werden kann (siehe TZ 14).

## Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

**Verflechtung BMI  
und Unterstützungs-  
institut**

5.1 (1) Die leistungsmäßigen Verflechtungen zwischen BMI bzw. Landespolizeidirektion Wien und Unterstützungsinstitut stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Abbildung 1: Verflechtung der Leistungen BMI und Unterstützungsinstitut



Quellen: Unterstützungsinstitut; RH



## Verflechtung BMI und Unterstützungs- institut

Leistungen des BMI bzw. der Landespolizeidirektion Wien an das Unterstützungsinstitut:

- Die Landespolizeidirektion Wien stellte dem Unterstützungsinstitut für die Verwaltung und die Führung des Küchen- und Kantinenbetriebs elf bis zwölf Planstellen zur Verfügung; sie ergänzte diese fallweise durch Dienstzuteilungen (fünf bis sieben in den Jahren 2009 bis 2013); zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren 15 Personen sowohl auf diesen Planstellen wie auch auf Dienstzuteilungsbasis im Unterstützungsinstitut tätig (siehe TZ 11).
- Den Personalaufwand für das vom BMI zur Verfügung gestellte Personal von durchschnittlich rd. 512.000 EUR jährlich trug nicht das Unterstützungsinstitut, sondern das BMI (siehe TZ 12).
- Des Weiteren erhielt das Unterstützungsinstitut Sachsubventionen (z.B. Kfz, Verzicht auf Miete und Betriebskosten für den Küchen- und Kantinenbetrieb ab 2012) vom BMI in Höhe von rd. 36.000 EUR (2012).

Leistungen des Unterstützungsinstituts an das BMI bzw. die Landespolizeidirektion Wien:

- Führung des Küchen- und Kantinenbetriebs; kumulierter Verlust 1,3 Mio. EUR von 2002 und 2012 (siehe TZ 24).
- Bis einschließlich 2011 leistete das Unterstützungsinstitut für den Küchen- und Kantinenbetrieb jährlich Pachtzinse in Höhe von rd. 32.000 EUR an das BMI (siehe TZ 24).
- Das Unterstützungsinstitut vermietete in zwei seiner Gebäude drei Geschäftslokale für die Polizeiinspektionen Rainergasse und Gersthoferstraße. Das Unterstützungsinstitut erzielte durch das in Rechnung gestellte Entgelt im Vergleich zu den durchschnittlichen ortsüblichen Mietpreisen Mindereinnahmen von rd. 15.000 EUR jährlich (siehe TZ 20).

(2) Nach Angaben des BMI war die enge Verflechtung zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI historisch gewachsen. Das BMI stellte dem Unterstützungsinstitut unentgeltlich Personal zur Erbringung von Leistungen für die Mitglieder des Unterstützungsinstituts zur Verfügung. Umgekehrt erbrachte das Unterstützungsinstitut durch die Führung eines Küchen- und Kantinenbetriebs für das BMI Leistungen, die nicht in seinem eigenen Interesse bzw. Interesse seiner Mitglieder lagen und zu einem Vermögensabfluss führten (siehe TZ 24). Eine

schriftliche Vereinbarung über die wechselseitige Leistungserbringung mit klaren Zielen bzw. Kriterien existierte nicht.

Der RH hatte dem BMI bereits anlässlich einer Überprüfung<sup>2</sup> der Bundespolizeidirektion Wien im Jahr 2004 empfohlen, seine Interessenlage am Unterstützungsinstitut zu klären und aufgrund dessen die in Anspruch genommenen Leistungen nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abzugelten. In seiner Stellungnahme hatte das BMI mitgeteilt, dass es entsprechende Vorbereitungen zur Reorganisation des Unterstützungsinstituts eingeleitet habe.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung war die Reorganisation nicht erfolgt.

- 5.2** Der RH stellte fest, dass das BMI entgegen seiner Stellungnahme aus 2004 keine Reorganisation des Unterstützungsinstituts vorgenommen hatte. Er kritisierte die weiterhin ohne schriftliche Vereinbarung bestehenden engen organisatorischen und finanziellen Verflechtungen und insbesondere die unklare Abgrenzung der wechselseitigen Leistungserbringung zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI.

Der RH wiederholte seine Empfehlung (TZ 4) an das BMI, die Landespolizeidirektion Wien und das Unterstützungsinstitut, im Sinne der Transparenz bzw. Kosten- und Budgetwahrheit eine organisatorische Trennung des Unterstützungsinstituts vom BMI durchzuführen. Für eine allfällige weitere Subventionierung bzw. einen Leistungsaustausch zwischen BMI und dem Unterstützungsinstitut wären entsprechende Vereinbarungen mit Kriterien, Zielen und Verantwortungen festzulegen sowie eine verursachungsgerechte Leistungsverrechnung durchzuführen.

- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe es hinsichtlich des Leistungsaustausches zwischen dem BMI und dem Unterstützungsinstitut bereits die Ausarbeitung entsprechender Vereinbarungen (Rahmenvereinbarungen und darauf basierend detaillierte Vereinbarungen betreffend gegenseitigen Leistungsaustausch, Miet-/Pachtverhältnisse) im Sinne der Empfehlung des RH in Auftrag gegeben. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung sowie der darauf basierenden Detailvereinbarungen sei mit Ende des ersten Quartals 2015 terminisiert.*

<sup>2</sup> Bericht „Bundespolizei Wien“, Reihe Bund 2005/6, TZ 20, S. 20 f.

## Organisation des Unterstützungsinstituts

### Statuten

- 6.1** Die Statuten umfassten die wesentlichen Grundlagen für Organisation und Tätigkeit des Unterstützungsinstituts. Sie legten u.a. das Rechtsverhältnis und den Zweck des Unterstützungsinstituts, die Vertretungsbefugnis, Regeln über die Mitgliedschaft, die Sozialleistungen sowie die Organe und deren Rechte und Pflichten fest.

Der RH stellte – wie schon die Interne Revision zuvor – fest, dass die im Prüfungszeitraum gültigen Statuten in der Fassung von 2005 zahlreiche formale Mängel aufwiesen. So waren Verweise innerhalb der Statuten falsch zugeordnet bzw. bezogen sich in einem Fall auf einen nicht vorhandenen Absatz. Durchgehend verwiesen einzelne Paragraphen der Statuten auf einen Anhang, der in den Statuten nicht bestand. Das Unterstützungsinstitut korrigierte die Statuten noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH und ergänzte die Statuten um die fehlenden Anhänge. Diese umfassten im Wesentlichen die Beschreibung organisatorischer Abläufe für die Gewährung von Sozialleistungen (Darlehen, Zuschüsse).

- 6.2** Der RH kritisierte, dass das Unterstützungsinstitut die Statuten erst nach rund acht Jahren aufgrund von Hinweisen der Internen Revision des BMI sowie des RH korrigierte und um die fehlenden Anhänge ergänzte.

### Organe und Gremien

- 7 (1)** Die folgende Abbildung zeigt die Führungs- und Entscheidungsgremien, die Verwaltungsstruktur sowie die Teilbetriebe des Unterstützungsinstituts, in denen das Unterstützungsinstitut seine Leistungen erbringt:



Abbildung 2: Struktur des Unterstützungsinstituts

<b>Landespolizeipräsident</b>			
<b>Vorstandsdirektor</b>			
<b>Entscheidungsgremien</b>			
<b>VORSTAND</b> Vorsitzender: Vorstandsdirektor sechs bis zwölf gewählte Mitglieder des Exekutivrats (Stand Dezember 2013: sechs)		<b>EXEKUTIVRAT</b> Vorsitzender: Vorstandsdirektor 82 Mitglieder und 73 Ersatzmitglieder	
<b>KONTROLLAUSSCHUSS</b> vier gewählte Mitglieder des Exekutivrats		<b>SCHIEDSGERICHT</b> drei gewählte Mitglieder und drei Ersatzmitglieder des Exekutivrats	
<b>Verwaltung des Unterstützungsinstituts</b>			
Kanzleileiter/Dienstführung			
Sozialreferat	Wohnungsreferat	Budgetreferat	
<b>Betriebe des Unterstützungsinstituts</b>			
Unterstützungsinstitut <sup>1</sup>	Hausverwaltung	Jahrbuch	Kantine Marokkaner Kaserne <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Im Teilbetrieb Unterstützungsinstitut erfolgten die Mitgliederverwaltung sowie die Gewährung der in den Statuten geregelten Sozialleistungen an Mitglieder (siehe TZ 22).

<sup>2</sup> Der Teilbetrieb „Kantine Marokkaner Kaserne“ umfasste den gesamten Küchen- und Kantinenbetrieb (siehe TZ 3).

Quelle: Unterstützungsinstitut

(2) Laut den Statuten war das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei ein integrierender Bestandteil der Landespolizeidirektion Wien und unterstand direkt dem Landespolizeipräsidenten.

Der Landespolizeipräsident ernannte nach Anhörung des Vorstands des Unterstützungsinstituts ein Mitglied des Instituts, welches dem Aktivstand der Landespolizeidirektion Wien angehören musste, als Vorstandsdirektor und ein weiteres Mitglied des Instituts als dessen Stellvertreter. Der Landespolizeipräsident konnte den Vorstandsdirektor und dessen Stellvertreter wieder abberufen. Einzelne wichtige Entscheidungen (An- und Verkauf von Wohlfahrtseinrichtungen, Statutenänderungen, Auflösung des Unterstützungsinstituts) bedurften seiner Zustimmung. Darüber hinaus hatte der Landespolizeipräsident keinen direkten Einfluss auf die operative Tätigkeit des Unterstützungsinstituts.

## Organisation des Unterstützungsinstituts

(3) Die operative Leitung des Unterstützungsinstituts erfolgte primär durch den Vorstandsdirektor sowie den Vorstand, der einmal monatlich Sitzungen abhielt. Der Exekutivrat war die Mitgliedervertretung, das endgültige Entscheidungsgremium für schwerwiegende Entscheidungen (z.B. An- und Verkauf von Immobilien, Auflösung des Unterstützungsinstituts) und auch Aufsichtsorgan gegenüber dem Vorstand.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe waren in den Statuten geregelt.

**8.1** (1) Für die Funktion des Vorstandsdirektors war eine Planstelle des BMI für das Unterstützungsinstitut vorgesehen. Diese Planstelle war mit einem Bediensteten des BMI besetzt, der allerdings infolge einer Karenzierung die Funktion nicht ausübte. Es war daher ein interimistisch tätiger Vorstandsdirektor mit der Leitung des Unterstützungsinstituts betraut. In Personalunion war dieser während der Gebarungsprüfung interimistisch berufene Vorstandsdirektor auch Kanzleileiter und Leiter des Sozialreferats des Unterstützungsinstituts und somit mit drei Funktionen betraut.

(2) Der bestellte Stellvertreter des Vorstandsdirektors war nicht im Unterstützungsinstitut tätig und daher nach Auskunft des Unterstützungsinstituts über die Geschäftsgebarung des Unterstützungsinstituts nicht ausreichend informiert. In der Regel diente deshalb der Rechnungsführer des Unterstützungsinstituts in Vertretung des Vorstandsdirektors als Ansprechperson.

(3) Seit Mai 2013 vertrat der Rechnungsführer den interimistischen Vorstandsdirektor/Kanzleileiter/Leiter Sozialreferat, da dieser sich im Krankenstand befand und Ende November 2013 in den Ruhestand trat. Dies bedeutete eine Betrauung des Rechnungsführers mit vier Funktionen. De facto führte der Rechnungsführer seit Mai 2013 das Unterstützungsinstitut im operativen Sinn, während die Leitung von Sitzungen und Unterschriftenleistungen gemäß den Statuten (durch den Vorstandsdirektor bzw. dessen Stellvertreter) erfolgte.

Entgegen den Statuten war für den Rechnungsführer kein Stellvertreter bestellt. Auf das Risiko, dass bei Ausfall des Rechnungsführers wichtige finanzielle bzw. buchhalterische Tätigkeiten des Unterstützungsinstituts unterblieben, hatten die Kontrollorgane des Landespolizeipräsidenten seit Jahren regelmäßig hingewiesen.



Die Konzentration von Aufgaben beim Rechnungsführer bei gleichzeitig fehlender Stellvertretung führte u.a. zu Verzögerungen bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts (siehe TZ 13). Weiters bewirkte dies ein inhaltliches Unterlaufen des in den Statuten grundsätzlich vorgesehenen Vier-Augen-Prinzips und stellte damit ein potenzielles Risiko dar.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass aufgrund der Nichtbesetzung von Funktionen und der damit verbundenen fehlenden Vertretungsmöglichkeiten für das Unterstützungsinstitut ein potenzielles Risiko bestand. Weiters kritisierte der RH, dass die Planstelle des Vorstandsdirektors jahrelang durch einen karenzierten Mitarbeiter des BMI besetzt war.

Der RH empfahl der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut, die Funktionen entsprechend den Statuten umgehend zu besetzen und die statutenkonforme Aufgabenerfüllung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

- 8.3** *Laut Stellungnahme seien die statutenmäßig vorgesehenen Funktionen „Vorstandsdirektor“ und „Rechnungsführer-Stellvertreter“ zum Teil durch Planstellen hinterlegt. Die Landespolizeidirektion Wien habe die Funktion des Vorstandsdirektors neu bewerten lassen und diese erlassgemäß mit einem Beamten der Verwendungsgruppe A der Bewertung A1/4 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 besetzt. Das Unterstützungsinstitut habe für die Funktion „Rechnungsführer-Stellvertreter“ eine privatrechtlich angestellte Buchhalterin mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2012 aufgenommen.*

*Die statutenkonforme Aufgabenerfüllung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sei durch Neuordnung des Workflows bei finanzwirksamen Aufgabenerfüllungen (Zeichnungsberechtigungen mit den Geschäftsbanken) bereits sichergestellt worden.*

## Kontrolle

- 9.1** (1) Gemäß den Statuten war beim Unterstützungsinstitut ein Kontrollausschuss, der aus Mitgliedern des Exekutivrats bestand, eingerichtet. Dieser Kontrollausschuss hatte zumindest quartalsweise seine ordentlichen Prüfungs- und Kontrollkompetenzen wahrzunehmen. Auf Anordnung der Organe (Vorstand, Exekutivrat, Landespolizeipräsident) waren außerordentliche Prüfungen durchzuführen.

Neben dem Kontrollausschuss führten vom Landespolizeipräsidenten bestellte Prüforgane aus dem Bereich der Wirtschaftspolizei sowohl eine Überprüfung des Rechenschaftsberichts als auch zweimal jähr-



## Organisation des Unterstützungsinstituts

lich unangekündigte Prüfungen der Gebarung des Unterstützungsinstituts durch.

(2) Die Kontrollorgane führten ihre Prüfungshandlungen wie vorgesehen durch und erstatteten schriftliche Berichte, die dem Vorstand bzw. Landespolizeipräsidenten vorgelegt und in den Gremien besprochen wurden. Neben regelmäßigen Kassen- und Belegprüfungen befassten sich die Kontrollorgane u.a. auch mit Fragen der Veranlagung, Hausverwaltung (z.B. Leerstellungen) und insbesondere mit dem Küchen- und Kantinenbetrieb.

Nicht thematisiert hatten die bestellten Kontrollorgane die regelmäßig verspätete Vorlage des Rechenschaftsberichts und die Nichtberücksichtigung von Subventionen des BMI an das Unterstützungsinstitut bei der Ermittlung der Geschäftsergebnisse (siehe TZ 13 und 14).

(3) Sofern sich aus den Berichten Handlungsbedarf ergab, leiteten die Organe im Prüfungszeitraum in der Regel entsprechende Schritte ein. Allerdings wurde bspw. die fehlende Stellvertretung des Rechnungsführers keiner Lösung zugeführt (siehe TZ 8).

**9.2** Der RH stellte fest, dass die bestellten Kontrollorgane ihren Aufgaben im Prüfungszeitraum im Sinne der Statuten formal durch Prüfungen und durch die Berichterstattung darüber nachkamen. Der RH kritisierte jedoch, dass die regelmäßig verspätete Vorlage des Rechenschaftsberichts und die Nichtberücksichtigung von erhaltenen Subventionen bei der Ermittlung der Geschäftsergebnisse nicht Thema der Kontrollhandlungen waren.

**Mitgliederverwaltung** **10.1** (1) Die Anzahl der Mitglieder des Unterstützungsinstituts (im Wesentlichen Bedienstete des Aktiv- und Ruhestands der Landespolizeidirektion Wien, des Stadtpolizeikommandos Schwechat und der Zentralstelle BMI) blieb mit rd. 8.000 Personen über die Jahre 2009 bis 2013 relativ konstant:

Tabelle 1: Mitgliederstand des Unterstützungsinstituts zum Stichtag 1. Jänner						
	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	Anzahl					in %
gesamt	8.186	8.101	8.021	8.042	8.028	- 1,93

Quelle: Unterstützungsinstitut



Organisation des Unterstützungsinstituts



Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

(2) Eine im Jahr 2013 angeschaffte IT-Applikation zur Mitgliederverwaltung sollte den Mitgliederstand stichtagsbezogen unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte angeben können. Wie der RH bei seiner Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle feststellte, war eine solche Auswertung jedoch nicht möglich.

- 10.2** Der RH kritisierte die fehlende Möglichkeit, den Mitgliederstand stichtagsbezogen festzustellen.

Er empfahl dem Unterstützungsinstitut, sicherzustellen, dass die IT-Applikation einen stichtagsbezogenen Überblick über die Mitgliederstände ermöglicht.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei nach der im ersten Halbjahr 2014 durchgeführten Adaptierung des Personalprogramms bei der Mitgliederverwaltung der stichtagsbezogene Überblick nunmehr möglich.*

## Personal

### Personalausstattung

- 11.1** (1) Dem Unterstützungsinstitut waren in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen elf und zwölf Planstellen der Landespolizeidirektion Wien für Verwaltungstätigkeiten zugewiesen (siehe auch TZ 5); die Landespolizeidirektion Wien ergänzte diese fallweise durch Dienstzuteilungen (zwischen fünf und sieben in den Jahren 2009 bis 2013).

Neben den vom BMI zur Verfügung gestellten Bediensteten beschäftigte das Unterstützungsinstitut in den Teilbetrieben auch eigene Bedienstete (z.B. Küchenpersonal und Hausbesorger).

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der im Unterstützungsinstitut tätigen Personen dar:

## Personal

**Tabelle 2: Personalstände des Unterstützungsinstituts mit Stichtag 31. Dezember**

	2009	2010	2011	2012	2013
	Anzahl				
<b>Exekutiv- und Verwaltungsbedienstete</b>					
Planstellen – Soll	11	11	11	11	12
Planstellen – Ist <sup>1</sup>	9	8	7	8	8
Dienstzuteilungen Exekutiv- und Verwaltungsbedienstete	5	6	5	6	7
<b>Personalstand inkl. Dienstzuteilungen</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>15</b>
<b>eigene Bedienstete der Teilbetriebe</b>					
Kantine Marokkaner Kaserne	11	13	12	11	12
Hausverwaltung	7	6	6	5	5
Unterstützungsinstitut	1	1	2	2	2
Jahrbuch	0	0	0	0	0
<b>eigene Bedienstete der Teilbetriebe gesamt</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>18</b>	<b>19</b>
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>34</b>

<sup>1</sup> exkl. Karenzen und Abkommandierungen

Quelle: Unterstützungsinstitut

(2) Trotz der engen personellen Verflechtung schien das Unterstützungsinstitut weder im Organigramm noch in der Geschäftseinteilung der Landespolizeidirektion Wien auf.

(3) Für den Personalbedarf gab es keine nachvollziehbaren Kriterien zur Festlegung der Sollstände und daher auch nicht für die Personalbereitstellung durch das BMI bzw. die Landespolizeidirektion Wien; Arbeitsplatzbeschreibungen fehlten. Erst mit September 2013 erstellte die Landespolizeidirektion Wien im Zuge einer geplanten Neuorganisation des Unterstützungsinstituts Arbeitsplatzbeschreibungen.

(4) Mit einer Ausnahme waren ausschließlich Exekutivbedienstete auf Planstellen des Unterstützungsinstituts zugewiesen bzw. dienstzuteilt. Dadurch fiel beim BMI einerseits ein – gegenüber Verwaltungsbediensteten – höherer Personalaufwand für das Unterstützungsinstitut an und standen andererseits Exekutivbedienstete dem Außendienst der Wiener Polizei nicht zur Verfügung. Der RH verwies auf seine wiederholten Empfehlungen, die Rückführung von ausbildungsfremd verwendeten Exekutivbeamten in den exekutiven Außendienst sowie den



gleichzeitig verstärkten Einsatz von Verwaltungsbediensteten zu forcieren.<sup>3</sup>

- 11.2** Der RH kritisierte, dass das Unterstützungsinstitut über keine nachvollziehbaren Kriterien für die Festlegung des Personalbedarfs verfügte. Er kritisierte weiters, dass die Landespolizeidirektion Wien bis auf eine Ausnahme ausschließlich Exekutivbedienstete für Verwaltungstätigkeiten im Unterstützungsinstitut einsetzte.

Der RH empfahl dem Unterstützungsinstitut, seinen Personalbedarf nachvollziehbar festzulegen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe das Unterstützungsinstitut die Arbeitsplatzbeschreibungen neu erstellt und diese der Personalabteilung der Landespolizeidirektion Wien vorgelegt. Die Arbeitsplatzbeschreibungen würden Aufschluss über den Personalbedarf geben.*

*Weiters teilte das BMI mit, entsprechend der Empfehlung des RH die personelle Ausstattung des Unterstützungsinstituts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies durch ehestmögliche Anpassung des Iststandes an den Sollstand und in weiterer Folge durch Umwandlung der Planstellen „Exekutive“ in Planstellen „Verwaltung“.*

#### Personalaufwand

- 12.1** (1) Das BMI trug<sup>4</sup> für die dem Unterstützungsinstitut für die Verwaltung und die Führung des Küchen- und Kantinenbetriebs zur Verfügung gestellten Bediensteten (in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen zwölf und 15 Personen<sup>5</sup>) den Personalaufwand. Das Unterstützungsinstitut berücksichtigte den Personalaufwand nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern führte ihn im Rechenschaftsbericht in einer Fußnote an (siehe TZ 14).

Zudem umfasste der in der Fußnote des Rechenschaftsberichts ausgewiesene Personalaufwand für die Jahre 2009 bis 2011 nur den Personalaufwand für ganzjährig Bedienstete; die nicht ganzjährig tätigen Bediensteten blieben unberücksichtigt. Nachdem der RH diese Vorgehensweise während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle kri-

<sup>3</sup> siehe RH Reihe Bund 2005/6, „Bundespolizeidirektion Wien“, TZ 17, S. 16 ff.; Reihe Bund 2005/9, „Bundespolizeidirektion Salzburg“, TZ 3, S. 57; Reihe Bund 2006/3, „Sicherheitsakademie“, TZ 5, S. 52; Reihe Bund 2007/8, „Bundespolizeidirektion Schwachat; Follow-up-Überprüfung“, TZ 5, S. 8 und Reihe Bund 2010/11, „Außendienstpräsenz der Wiener Polizei“, TZ 20, S. 56

<sup>4</sup> im Wege der Landespolizeidirektion Wien

<sup>5</sup> besetzte Planstellen und Dienstzuteilungen zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember

## Personal

tisiert hatte, erfolgte im Rechenschaftsbericht des Jahres 2012<sup>6</sup> eine Darstellung der Personalkosten unter Berücksichtigung auch der nicht ganzjährig tätigen Bediensteten; die Ausweisung in der Fußnote blieb unverändert.

(2) Inklusive der nicht ganzjährig tätigen Bediensteten betrug der Personalaufwand in den Jahren 2009 bis 2012 jährlich durchschnittlich rd. 512.000 EUR. Der so ermittelte Personalaufwand war zwischen rd. 10.000 EUR (2010) und rd. 64.000 EUR (2009) höher als der in der Fußnote im Rechenschaftsbericht ausgewiesene Betrag.

(3) Der Personalaufwand für die eigenen Bediensteten stellte sich wie folgt dar:

<b>Tabelle 3: Personalaufwand der eigenen Bediensteten des Unterstützungsinstituts in den Teilbetrieben</b>					
<b>Teilbetriebe<sup>1</sup></b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
	in EUR				
Kantine Marokkaner Kaserne	300.996,00	296.360,38	338.449,84	311.930,68	295.203,13
Hausverwaltung	198.523,99	163.326,82	161.075,33	179.571,95	126.647,65
Unterstützungsinstitut <sup>2</sup>	12.459,34	12.731,24	23.571,70	25.193,80	41.232,69
<b>gesamt</b>	<b>511.979,33</b>	<b>472.418,44</b>	<b>523.096,87</b>	<b>516.696,43</b>	<b>463.083,47</b>

<sup>1</sup> Der Teilbetrieb Jahrbuch wies keine eigenen Bediensteten auf.

<sup>2</sup> Anstieg der Personalkosten durch Aufnahme einer geringfügig Beschäftigten (2011) bzw. Teilzeitkraft (ab 2012) für den Bereich Buchhaltung

Quelle: Unterstützungsinstitut

**12.2** Der RH wies darauf hin, dass das BMI den Aufwand für das dem Unterstützungsinstitut zur Verfügung gestellte Personal trug und kritisierte, dass das Unterstützungsinstitut die Personalsubvention des BMI für das Unterstützungsinstitut – bis zum Rechenschaftsbericht 2012 – ohne die nicht ganzjährig tätigen Bediensteten und damit zu niedrig auswies. Der RH kritisierte weiters, dass dadurch der tatsächliche Personalaufwand für das Unterstützungsinstitut nicht transparent war (siehe TZ 14).

<sup>6</sup> Dieser wurde nach Ende der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle erstellt.



**Finanzielle Lage**Rechenschafts-  
berichte

**13.1** (1) Das Unterstützungsinstitut erstellte jährlich in Anlehnung an die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) einen Rechenschaftsbericht. Dieser enthielt neben einer Beschreibung der rechtlichen Verhältnisse des Instituts eine Ergebnisrechnung der Teilbetriebe, die Bilanz sowie eine sogenannte zusammenfassende Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Der Rechenschaftsbericht war dem Landespolizeipräsidenten zur Überprüfung vorzulegen und danach vom Vorstand zu genehmigen. Nach Genehmigung übermittelte das Unterstützungsinstitut den Rechnungsabschluss dem RH zur Aufnahme in den Bundesrechnungsabschluss.

In diesem Zusammenhang (Übermittlung zur Aufnahme in den Bundesrechnungsabschluss) war vom RH regelmäßig die verspätete Übermittlung des Rechnungsabschlusses zu bemängeln: Das UGB sah die Erstellung in den ersten neun Monaten des Folgejahres vor;<sup>7</sup> das Unterstützungsinstitut benötigte für die Erstellung der Rechenschaftsberichte (2003 bis 2011) durchschnittlich zwölf Monate. Den Rechenschaftsbericht für das Finanzjahr 2012 übermittelte das Unterstützungsinstitut im Juni 2014, somit 18 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs. Dies obwohl der Präsident der Landespolizeidirektion Wien dem RH aufgrund einer formellen Urgenz im Juni 2011 zusicherte, Maßnahmen zu treffen, die eine zeitgerechte Vorlage ab dem Rechenschaftsbericht 2011 gewährleisten sollten.

Aufgrund der verspäteten Vorlage war eine Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses im jeweils aktuellen Bundesrechnungsabschluss nicht möglich.

**13.2** Der RH kritisierte, dass die Vorlage des Rechenschaftsberichts regelmäßig mit großer Verspätung erfolgte und die im Jahr 2011 vom Präsidenten der Landespolizeidirektion Wien zugesagten organisatorischen Maßnahmen zur termingerechten Vorlage nicht griffen. Durch die verspätete Vorlage hatten nicht nur die maßgeblichen Organe keine bzw. eine nur verspätete Kenntnis über steuerungsrelevante Daten zum Unterstützungsinstitut, es wurden durch die unterbliebene Abbildung des Unterstützungsinstituts im jeweils aktuellen Bundesrechnungsabschluss auch dem Nationalrat zeitgerechte Informationen vorenthalten.

<sup>7</sup> § 193 Abs. 2 UGB: Er [der Unternehmer] hat sodann für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.



## Finanzielle Lage

Der RH empfahl der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut sicherzustellen, dass eine zeitgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts gewährleistet ist.

**13.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei die Zeitverzögerung bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2012 auf den Personalnotstand des Unterstützungsinstituts zurückzuführen. So habe der damit beauftragte Rechnungsführer im Jahr 2013 vier Funktionen zugleich auszuüben gehabt. Die mittlerweile durchgeführten notwendigen Personalbesetzungen sollten in Hinkunft ähnliche Sachverhalte vermeiden.*

## Gewinn- und Verlustrechnung

**14.1** (1) Das Unterstützungsinstitut durfte laut den Statuten aufgrund seiner sozialen Bedarfsausrichtung und insbesondere in Anbetracht der zum Gründungszeitpunkt definierten Zweckbestimmung keine „nennenswerten Gewinne“ erzielen.

(2) Organisationsintern führte das Unterstützungsinstitut jeweils einen Rechnerkreis für die vier Teilbetriebe Unterstützungsinstitut, Hausverwaltung, Jahrbuch und Kantine Marokkaner Kaserne<sup>8</sup>. In den Rechenschaftsberichten stellte es die Betriebsergebnisse der Teilbetriebe unter detaillierter Ausweisung der Erlöse und Aufwendungen dar.

Eingeschränkter war der Informationsgehalt der sogenannten zusammenfassenden Gewinn- und Verlustrechnung: Hier bildete das Unterstützungsinstitut nur für den Teilbetrieb Unterstützungsinstitut die Einzelpositionen<sup>9</sup> ab, die anderen Teilbetriebe waren nur mit den saldierten Betriebsergebnissen abgebildet. Die Höhe der Gesamterlöse und -aufwendungen sowie der Personal- und Sachsubventionen durch das BMI – die Personalsubventionen waren nur in einer Fußnote (siehe TZ 12), die Sachsubventionen gar nicht ausgewiesen – waren aus der zusammenfassenden Gewinn- und Verlustrechnung nicht ersichtlich. Diese spiegelte daher nicht die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Unterstützungsinstituts wider.

Eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung über alle Teilbetriebe erstellte das Unterstützungsinstitut jeweils erst auf Anforderung des RH zum Zweck der Aufnahme in den Bundesrechnungsabschluss.

<sup>8</sup> Der Teilbetrieb Marokkaner Kaserne umfasste den gesamten Küchen- und Kantinenbetrieb (siehe TZ 3).

<sup>9</sup> Einnahmen, satzungsgemäße Aufwendungen, Zuweisungen an Fonds, Personal- und Verwaltungsaufwendungen und Abschreibungen

(3) Die Gesamterlöse der vier Teilbetriebe gingen laut den Rechenschaftsberichten im Zeitraum 2009 bis 2012 von rd. 2,89 Mio. EUR um rd. 11,2 % auf rd. 2,57 Mio. EUR zurück.

Die folgende Tabelle stellt die Jahresergebnisse laut der zusammenfassenden Gewinn- und Verlustrechnung des Unterstützungsinstituts dar:

Tabelle 4: Jahresergebnisse des Unterstützungsinstituts						
	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2009 bis 2012	
	in EUR				in %	
Gewinn/Verlust	374.530,65	326.432,11	- 100.284,29	111.442,46	- 70,2	

Quelle: Unterstützungsinstitut

Der im Jahr 2011 ausgewiesene Verlust von rd. 100.000 EUR war vorrangig auf das negative Geschäftsergebnis des Küchen- und Kantinenbetriebs sowie die Begleichung eines Teils der offenen Forderungen für den Küchen- und Kantinenbetrieb (Pachtzins, Strom- und Heizkosten) gegenüber dem BMI in Höhe von rd. 95.000 EUR zurückzuführen (siehe auch TZ 24). Ohne die Personalsubventionen (Tragung der Personalaufwendungen) durch das BMI in Höhe von durchschnittlich rd. 512.000 EUR wäre auch in den Jahren 2009, 2010 und 2012 ein Verlust entstanden.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass die im Rechenschaftsbericht enthaltene zusammenfassende Gewinn- und Verlustrechnung weder die gesamten Erlöse und Aufwendungen aller Teilbetriebe noch die Personal- und Sachsubventionen des BMI auswies und daher nicht die wirtschaftliche Situation des Unterstützungsinstituts widerspiegelte.

Der RH empfahl dem Unterstützungsinstitut, sicherzustellen, dass der Rechenschaftsbericht eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung enthält, aus der sämtliche Erlöse und Aufwendungen inklusive allfälliger Subventionen ersichtlich sind.

Der RH empfahl dem BMI, der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut, den Betrieb des Unterstützungsinstituts so zu gestalten, dass ein ausgeglichenes Ergebnis auch ohne Personal- und Sachsubventionen durch das BMI erzielt werden kann.

**Finanzielle Lage**

**14.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde durch eine formelle Neugestaltung (insbesondere Leistungsaustausch Unterstützungsinstitut-BMI/Landespolizeidirektion Wien) des Rechenschaftsberichts der Empfehlung des RH Rechnung getragen.*

**14.4** Der RH begrüßte die Neugestaltung des Rechenschaftsberichts. Im Sinne des die gesamte öffentliche Gebarung verpflichtenden Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wiederholte er seine Empfehlung, den Betrieb des Unterstützungsinstituts so zu gestalten, dass ein ausgeglichenes Ergebnis auch ohne Personal- und Sachsubventionen durch das BMI erzielt werden kann.

**Bilanz**

**15.1** (1) Der RH zog zur Darstellung der finanziellen Lage des Unterstützungsinstituts die bis Juli 2014 vorliegenden Rechenschaftsberichte 2009 bis 2012 heran:



Tabelle 5: Bilanzen laut Rechenschaftsberichten 2009 bis 2012

	2009		2010		2011		2012	
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %
<b>AKTIVA</b>								
<b>I. Anlagevermögen</b>								
Sachanlagen	26.861	79,9	25.400	77,4	23.934	76,1	22.471	73,5
immaterielle Wirtschaftsgüter	933	2,8	922	2,8	911	2,9	900	3,0
Finanzanlagen	1.865	5,5	1.865	5,7	1.846	5,9	1.845	6,0
<b>Summe 1</b>	<b>29.659</b>	<b>88,2</b>	<b>28.187</b>	<b>85,9</b>	<b>26.691</b>	<b>84,9</b>	<b>25.216</b>	<b>82,5</b>
<b>II. Umlaufvermögen</b>								
Vorräte	49	0,1	37	0,1	42	0,1	35	0,1
liquide Mittel	3.014	9,0	3.681	11,2	3.809	12,1	4.359	14,3
Darlehen an Mitglieder	859	2,5	859	2,7	875	2,8	890	2,9
sonstige Vermögenswerte	52	0,2	38	0,1	45	0,1	58	0,2
<b>Summe 2</b>	<b>3.974</b>	<b>11,8</b>	<b>4.615</b>	<b>14,1</b>	<b>4.771</b>	<b>15,1</b>	<b>5.342</b>	<b>17,5</b>
<b>Gesamtsumme Aktiva</b>	<b>33.633</b>	<b>100,0</b>	<b>32.802</b>	<b>100,0</b>	<b>31.462</b>	<b>100,0</b>	<b>30.558</b>	<b>100,0</b>
<b>PASSIVA</b>								
<b>I. Eigenkapital</b>								
freies Kapital	14.733	43,8	15.060	45,9	14.959	47,5	15.071	49,3
gebundenes Kapital	1.097	3,2	1.109	3,4	1.064	3,4	1.072	3,5
Bewertungsreserve	11.535	34,3	11.169	34,0	10.774	34,2	10.171	33,3
<b>Summe 1</b>	<b>27.365</b>	<b>81,3</b>	<b>27.338</b>	<b>83,3</b>	<b>26.797</b>	<b>85,1</b>	<b>26.314</b>	<b>86,1</b>
<b>II. Rückstellungen</b>	<b>509</b>	<b>1,5</b>	<b>511</b>	<b>1,6</b>	<b>336</b>	<b>1,1</b>	<b>330</b>	<b>1,1</b>
<b>III. Verbindlichkeiten</b>								
Bankverbindlichkeiten	4.798	14,3	3.943	12,0	3.164	10,1	2.826	9,2
andere Verbindlichkeiten	961	2,9	1.010	3,1	1.165	3,7	1.088	3,6
<b>Summe 2</b>	<b>5.759</b>	<b>17,2</b>	<b>4.953</b>	<b>15,1</b>	<b>4.329</b>	<b>13,8</b>	<b>3.914</b>	<b>12,8</b>
<b>Gesamtsumme Passiva</b>	<b>33.633</b>	<b>100,0</b>	<b>32.802</b>	<b>100,0</b>	<b>31.462</b>	<b>100,0</b>	<b>30.558</b>	<b>100,0</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Unterstützungsinstitut; RH

Das Unterstützungsinstitut verfügte im Zeitraum 2009 bis 2012 über Aktiva in der Höhe von mehr als 30 Mio. EUR. Das Sachanlagevermögen in Höhe von rd. 22,47 Mio. EUR (2012) bestand zum überwiegenden Teil aus den Wohngebäuden des Unterstützungsinstituts.

## Finanzielle Lage

Daneben verfügte das Unterstützungsinstitut über Finanzanlagen (Wertpapiere) in Höhe von rd. 1,85 Mio. EUR (2012) sowie liquide Mittel in Höhe von rd. 4,36 Mio. EUR (2012).

Die Verbindlichkeiten und Rückstellungen beliefen sich auf rd. 4,24 Mio. EUR (2012). Die Fremdkapitalquote<sup>10</sup> war von 18,6 % (2009) auf 13,9 % (2012) zurückgegangen.

(2) Im September 2013 kaufte das Unterstützungsinstitut ein bisher im Rahmen eines auslaufenden Baurechtsvertrags genutztes Wohnhaus zu einem Kaufpreis von 4,96 Mio. EUR. Das Unterstützungsinstitut finanzierte diesen Kauf aus Eigenmitteln in der Höhe von rd. 2,85 Mio. EUR und mit einem Kredit in Höhe von rd. 2,11 Mio. EUR. Durch diese Transaktion wird die Fremdkapitalquote im Rechenschaftsbericht 2013 wieder ansteigen.

- 15.2** Der RH stellte fest, dass das Unterstützungsinstitut über Vermögenswerte von mehr als 30 Mio. EUR verfügte. Zwischen 2009 und 2012 hatte sich die Fremdkapitalquote von 18,6 % (2009) auf 13,9 % (2012) verringert.

## Wertpapiere

- 16.1** (1) Laut eigener Aufstellung verfügte das Unterstützungsinstitut zum 31. Dezember 2013 über Wertpapiere mit einem Bilanzwert von rd. 1,85 Mio. EUR und einem Kurswert von rd. 2,00 Mio. EUR. Der Anschaffungswert der zwischen 1992 und 2012 erworbenen Wertpapiere betrug rd. 1,99 Mio. EUR. Etwa ein Drittel davon waren festverzinsliche Wertpapiere, der Rest Fonds, die teilweise auch Aktienanteile enthielten. Aktien<sup>11</sup> im Anschaffungswert von rd. 9.000 EUR, die das Unterstützungsinstitut 2001 erworben hatte, mussten zwischenzeitig wegen Unverkäuflichkeit auf 1 EUR abgeschrieben werden.

(2) Einem Vorstandsbeschluss zufolge war eine Veranlagung mit einem Risikoanteil von maximal 10 % vorgesehen. Laut Unterstützungsinstitut war mit dem Risikoanteil die Veranlagung in Aktien und Fonds mit Aktienanteilen gemeint. Eine laufend dokumentierte Risikobewertung sowie eine schriftliche Veranlagungsrichtlinie, die z.B. auf Ertragsmöglichkeiten als auch den Risikogehalt einzelner Veranlagungsprodukte zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses einging, gab es nicht.

<sup>10</sup> Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Verhältnis zum Gesamtkapital

<sup>11</sup> BKK Bergbahnen Holding AG



**16.2** (1) Der RH stellte fest, dass die Veranlagungen des Unterstützungsinstituts zum Jahresende 2013 gegenüber den Anschaffungskosten einen geringen Wertzuwachs aufwiesen.

(2) Der RH kritisierte, dass eine schriftliche Veranlagungsrichtlinie fehlte.

Er empfahl dem Unterstützungsinstitut, die Grundsätze für die Veranlagung der Gelder des Unterstützungsinstituts in einer Veranlagungsrichtlinie festzulegen, die sowohl die Ertragsmöglichkeiten als auch den Risikogehalt einzelner Veranlagungsprodukte berücksichtigt.

(3) Weiters kritisierte der RH die fehlende dokumentierte Risikobewertung der Wertpapiere. Er empfahl dem Unterstützungsinstitut, eine regelmäßige Risikobewertung seiner Wertpapiere durchzuführen.

**16.3** *Laut Stellungnahme des BMI handle es sich bei den Veranlagungen großteils um Paketprodukte von Bankinstituten, deren Performance im Auftrag des Unterstützungsinstituts von den beauftragten Bankinstituten regelmäßig bewertet würde. Eine seriöse eigene Risikobewertung sei mangels Spezialwissens bei den Bediensteten des Unterstützungsinstituts nicht zielführend, vielmehr müssten die jeweiligen Entscheidungen auf die Risikobewertung der beauftragten Bankinstitute aufgebaut werden.*

*Vierteljährlich werde ein Analyseergebnis seitens des Bankinstituts dem Unterstützungsinstitut zur Verfügung gestellt und eine Eurostat-Berechnung durchgeführt. Die wertpapiermäßigen Veranlagungen würden weiters den statutarisch festgelegten Kontroll- und Prüfungsmodalitäten unterliegen.*

*Das Unterstützungsinstitut nehme die Empfehlung des RH dennoch auf und beabsichtige, prüfen zu lassen, in welcher Form die geforderte „Veranlagungsrichtlinie“ als Zusammenfassung der bestehenden Regelungen, die in Form von Beschlüssen des Vorstands ergangen seien, festgelegt werden könne.*

**16.4** Der RH entgegnete, dass eine Risikobewertung durch die Bankinstitute nicht ausreichend ist. Das Unterstützungsinstitut sollte nur Wertpapiere anschaffen, deren Risikogehalt es auch selbst beurteilen kann. Die Vorarbeiten zur Erstellung einer Veranlagungsrichtlinie begrüßte der RH.



## Leistungen des Unterstützungsinstituts

Teilbetrieb Haus-  
verwaltung

- 17** Das Unterstützungsinstitut verfügte mit Stand Dezember 2013 über 16 Wohnhäuser mit 985 Wohnungen und 24 Geschäftslokalen.

Die gesamten Erlöse<sup>12</sup> gingen im Zeitraum 2009 bis 2012 von rd. 1,66 Mio. EUR um 4,8 % auf rd. 1,58 Mio. EUR zurück. Die Instandsetzungsaufwendungen stiegen von rd. 316.000 EUR (2009) um 56,0 % auf rd. 493.000 EUR (2012). Das intern errechnete Geschäftsergebnis (siehe TZ 14) fiel von rd. 402.000 EUR (2009) um rd. 52,2 % auf rd. 192.000 EUR (2012). Dies war im Wesentlichen auf die höheren Instandsetzungsaufwendungen zurückzuführen.

- 18.1** (1) Gemäß den Statuten hatten grundsätzlich nur aktive Mitglieder des Unterstützungsinstituts Anspruch auf eine Wohnung.

Der RH überprüfte stichprobenartig<sup>13</sup> die Einhaltung der Statuten in Bezug auf die Vergabe (50 Fälle aus den Jahren 2009 bis 2013) sowie die danach weiterhin bestehende Anspruchsberechtigung zur Nutzung der Wohnungen (50 weitere Fälle mit Stichtag 8. November 2013).

(2) Die Vergabe der Wohnungen erfolgte in den überprüften Fällen der Stichprobe statutenkonform.

(3) Zur Kontrolle des Weiterbestehens einer Anspruchsberechtigung war die Information über die aktuelle Dienststelle des Wohnungsnutzers entscheidend. Das Unterstützungsinstitut war diesbezüglich auf Veränderungsmeldungen der Wohnungsnutzer sowie auf Daten der Landespolizeidirektion Wien und des BMI angewiesen. Für die Veränderungsmeldungen der Wohnungsnutzer sowie den Informations- bzw. Datenaustausch mit der Landespolizeidirektion Wien bzw. mit dem BMI gab es keine Regelungen.

In 15 Fällen der Stichprobe hatte das Unterstützungsinstitut einen anderen Wissensstand als die Landespolizeidirektion Wien betreffend die derzeitige Dienststelle des Wohnungsnutzers. In den überprüften Fällen hatte allerdings der Dienststellenwechsel keinen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung.

(4) Aufgrund der vom RH angeforderten Daten stellte das Unterstützungsinstitut fest, dass ein Mitglied seit 7,5 Jahren eine Wohnung

<sup>12</sup> Erlöse Nutzungsentgelt, Erlöse Verwaltungsgebühren und sonstige Erlöse

<sup>13</sup> Zufallsstichprobe für die Vergabe, jeder zehnte Mieter für die weiterhin bestehende Anspruchsberechtigung

nutzte, ohne einen Mitgliedsbeitrag an das Unterstützungsinstitut zu entrichten.

Zur Verwaltung der Mitglieder sowie der Wohnungsnutzer nutzte das Unterstützungsinstitut zwei IT-Applikationen. Zwischen der IT-Applikation für die Mitgliederverwaltung und jener für die Verwaltung der Wohnungsnutzer war kein automationsunterstützter Datenabgleich möglich.

- 18.2** (1) Der RH kritisierte, dass das Unterstützungsinstitut keinen aktuellen Überblick über die Dienststellen seiner Wohnungsnutzer hatte, wodurch es nicht in der Lage war, die Anspruchsberechtigung zu kontrollieren.

Der RH empfahl der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut, den Datenaustausch mit dem Unterstützungsinstitut so zu regeln, dass das Unterstützungsinstitut die aktuellen Dienststellen seiner Wohnungsnutzer kontrollieren kann.

Der RH empfahl dem Unterstützungsinstitut, eine Klausel in die Mitgliedschaft-Beitrittserklärung sowie in den Nutzungsvertrag aufzunehmen, die die Mitglieder und Wohnungsnutzer zur Meldung eines Dienststellenwechsels verpflichtet.

(2) Weiters stellte der RH kritisch fest, dass das Unterstützungsinstitut zur Verwaltung seiner Mitglieder einerseits und der Wohnungsnutzer andererseits zwei verschiedene IT-Applikationen verwendete, zwischen denen kein automationsunterstützter Datenabgleich möglich war.

Er empfahl dem Unterstützungsinstitut einen automationsunterstützten Datenabgleich zwischen der Mitglieder- und der Wohnungsnutzerdatei, um eine durchgängige Kontrolle der Anspruchsberechtigung zu gewährleisten.

- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei nach der im ersten Halbjahr 2014 durchgeführten Adaptierung des Personalprogramms bei der Unterstützungsinstitut-Mitgliederverwaltung ein automatisierter Datenabgleich mit den Personalevidenzen der Personalabteilung der Landespolizeidirektion Wien möglich und könne halbjährlich durchgeführt werden. Auf diese Weise werde die Dienststellenzuordnung der überwiegenden Mehrheit der Unterstützungsinstitut-Mitglieder, nämlich jener, die der Landespolizeidirektion Wien angehören, möglich. Die Realisierung eines automationsunterstützten Datenaustausches mit dem BMI und den Dienststellen der Bundesländer werde derzeit geprüft.*



## Leistungen des Unterstützungsinstituts

**19.1** Das Unterstützungsinstitut schloss mit seinen Mitgliedern zur Nutzung der Wohnungen Nutzungsverträge ab, nicht Mietverträge nach dem Mietrechtsgesetz (MRG). Demzufolge verrechnete das Unterstützungsinstitut seinen Mitgliedern – im Sinne der Statuten<sup>14</sup> – ein Nutzungsentgelt, das um rund ein Drittel niedriger war als der Kategoriebetrag je m<sup>2</sup> Nutzfläche je Monat für die Ausstattungskategorien A bis D:

Tabelle 6: Gegenüberstellung Mieten laut MRG und Unterstützungsinstitut zum Stichtag 1. Dezember 2013										
Wohnungen	Kat. A	m <sup>2</sup>	Kat. B	m <sup>2</sup>	Kat. C	m <sup>2</sup>	Kat. D	m <sup>2</sup>	Whg. ges.	Whg. ges. m <sup>2</sup>
Anzahl und m <sup>2</sup>	348	22.132,24	188	12.689,09	385	24.286,54	7	501,73	928	59.609,60
	Kat. A/ m <sup>2</sup>	Kat. A ges.	Kat. B/ m <sup>2</sup>	Kat. B ges.	Kat. C/ m <sup>2</sup>	Kat. C ges.	Kat. D/ m <sup>2</sup>	Kat. D ges.		Miete bzw. Nutzungsentgelt ges.
	in EUR									
Miete lt. MRG	3,25	71.929,78	2,44	30.961,38	1,62	39.344,19	0,81	406,40		142.641,75
Nutzungsentgelt lt. Unterstützungsinstitut	2,16	47.805,64	1,62	20.556,33	1,09	26.472,33	0,54	270,93		95.105,23
<b>Differenz</b>		<b>24.124,14</b>		<b>10.405,05</b>		<b>12.871,86</b>		<b>135,47</b>		<b>47.536,52</b>

Quelle: Unterstützungsinstitut

Zum Stichtag 1. Dezember 2013 lag das Nutzungsentgelt der 928 vermieteten Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 59.609,60 m<sup>2</sup> um 47.536,52 EUR je Monat bzw. rd. 570.000 EUR pro Jahr unter den laut MRG möglichen Mieten.

**19.2** Der RH stellte fest, dass das Unterstützungsinstitut seinen Mitgliedern entsprechend den Statuten kostengünstige Wohnungen zur Verfügung stellte. Die in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte lagen um rd. 570.000 EUR pro Jahr (2013) unter den bei Anwendung des MRG zulässigen Mieteinnahmen.

**20.1** (1) Das Unterstützungsinstitut verwaltete mit Stand Dezember 2013 24 Geschäftslokale mit einer Gesamtgeschäftsfläche von rd. 3.600 m<sup>2</sup>. Davon standen Ende Dezember 2013 vier leer. Das Unterstützungsinstitut vermietete die Geschäftslokale mit Ausnahme von zwei Polizeiinspektionen nach eigenen Angaben zu Marktpreisen. Aus der Ver-

<sup>14</sup> „... die Beschaffung kostengünstiger und gesunder Wohnungen für aktive Mitglieder des Instituts“



mietung der Geschäftslokale erzielte es in den Jahren 2009 bis 2012 jährliche Einnahmen von rd. 250.000 EUR.<sup>15</sup>

(2) In zwei seiner Gebäude vermietete das Unterstützungsinstitut drei Geschäftslokale für die Polizeiinspektionen Gersthoferstraße (204,40 m<sup>2</sup> und 36,52 m<sup>2</sup>) und Rainergasse (266,79 m<sup>2</sup>). Das Nutzungsentgelt variierte zwischen 2,40 EUR/m<sup>2</sup> (Gersthoferstraße) und 9 EUR/m<sup>2</sup> (Rainergasse).

**Tabelle 7: Nutzungsentgelt für die Polizeiinspektionen Gersthoferstraße und Rainergasse**

	Fläche	durchschnittlicher Mietpreis <sup>1</sup> pro m <sup>2</sup>	Unterstützungsinstitut – Nutzungsentgelt pro m <sup>2</sup>	Summe ortsüblicher Mietpreis	Summe Unterstützungsinstitut – Nutzungsentgelt	Differenz
	in m <sup>2</sup>			in EUR		
Gersthoferstraße I	204,40	8,3	2,4	1.696,52	490,56	1.205,96
Gersthoferstraße II	36,52	10,7	7	390,76	255,64	135,12
Rainergasse	266,79	8,7	9	2.321,07	2.401,11	- 80,04
<b>Gesamtsumme</b>				<b>4.408,35</b>	<b>3.147,31</b>	<b>1.261,04</b>

<sup>1</sup> statistisch errechneter Durchschnittswert der Immobilienpreise exkl. Betriebskosten und USt

Quelle: Unterstützungsinstitut

Die Gesamtmiete lag um 1.261,04 EUR je Monat bzw. rd. 15.000 EUR jährlich unter den durchschnittlichen ortsüblichen Mietpreisen.

**20.2** Der RH stellte fest, dass das Unterstützungsinstitut durch das dem BMI in Rechnung gestellte Nutzungsentgelt für die Anmietung von drei Geschäftslokalen für Polizeiinspektionen im Vergleich zu den durchschnittlichen ortsüblichen Mietpreisen Mindereinnahmen von rd. 15.000 EUR jährlich erzielte.

Der RH empfahl daher dem Unterstützungsinstitut sicherzustellen, dass bei Vermietungen an das BMI ortsübliche Mieten vereinbart werden.

**20.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei die Vermietung von Büroflächen durch das Unterstützungsinstitut an das BMI zur Einrichtung von Dienststellen unter den ortsüblichen Preisen als Bestandteil des gegenseitigen Leistungsaustausches zu sehen.*

<sup>15</sup> Einnahmen exkl. USt, inkl. Parkplatzvermietung und Plakatmieten an den Häusern

## Leistungen des Unterstützungsinstituts

**20.4** Der RH nahm die Stellungnahme des BMI zur Kenntnis. Er wies aber darauf hin, dass auch diese Subvention im Zuge der Erstellung der Rahmenvereinbarung zum Leistungsaustausch mit dem BMI ausgewiesen werden sollte.

**21.1** (1) Die Beauftragung von Handwerkern für laufende Reparaturen und kleinere Sanierungen in den vermieteten Einheiten erfolgte aufgrund langjährig bestehender Zusammenarbeit ohne Ausschreibung bzw. Markterkundung. Eine Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung bzw. der verrechneten Arbeitsstunden nahm das Unterstützungsinstitut nicht vor.

(2) Das Rechnungswesen des Unterstützungsinstituts ermöglichte keine automationsunterstützte Auswertung von Kreditoren. Auf Anfrage des RH ermittelte das Unterstützungsinstitut die Jahresumsätze für neun häufig beauftragte Lieferanten bzw. Handwerker im Jahr 2012. Sechs davon erzielten Umsätze zwischen rd. 8.000 EUR und rd. 41.000 EUR. Bei drei Lieferanten (Elektriker, Installateur, Hausreinigung/Winterdienst) betrugen die Umsätze zwischen rd. 118.000 EUR und 233.000 EUR. Insgesamt beliefen sich die Jahresumsätze der ausgewerteten Lieferanten und Handwerker auf rd. 727.000 EUR.

**21.2** Der RH kritisierte, dass das Unterstützungsinstitut die Aufträge an Lieferanten und Handwerker der Hausverwaltung jahrelang ohne Ausschreibung bzw. Markterkundung vergeben und die Leistungserbringung nicht vor Ort kontrolliert hatte.

Er empfahl dem Unterstützungsinstitut, die Hausreinigung und den Winterdienst auszuschreiben und für die anderen Leistungen Preisvergleiche und Preisangemessenheitsüberprüfungen durchzuführen. Weiters empfahl der RH, die Leistungserbringung bei Reparaturen und Sanierungen entsprechend zu kontrollieren.

**21.3** *Laut Stellungnahme des BMI werde das Unterstützungsinstitut bei den Empfehlungen zukünftig nachkommen. Kontrollen würden seit der Organisationsänderung 2014 in Form einer Abnahme der durchgeführten Arbeiten erfolgen. Die Richtigkeit, Planmäßigkeit und Vollständigkeit werde jeweils durch einen Bediensteten der Hausverwaltung des Unterstützungsinstituts geprüft.*

Teilbetrieb Unterstützungsinstitut

**22.1** (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen erhöhten sich im Zeitraum 2009 bis 2012 von rd. 181.000 EUR um 3,3 % auf rd. 187.000 EUR.



(2) Das Unterstützungsinstitut gewährte seinen Mitgliedern verschiedene in den Statuten geregelte Sozialleistungen wie z.B. rückzahlbare (Darlehen) und nicht rückzahlbare Geldaushilfen, Ausschüttung von Beerdigungskostenbeiträgen sowie Witwenunterstützung.

(3) Laut Statuten bestand für ein Mitglied des Unterstützungsinstituts die Möglichkeit, zwischen zwei Darlehenssummen (2.185 EUR und 4.370 EUR) auszuwählen, welche in der Regel in 24 Monatsraten in Höhe von 4 % vom fallenden Kapital verzinst wurden.<sup>16</sup> Die Kanzlei des Unterstützungsinstituts überprüfte das Darlehensbegehren hinsichtlich einer aufrechten Mitgliedschaft und aktuellem Darlehensstand. Nach positiver Prüfung erfolgte die Genehmigung durch den Vorstand.

Nach Feststellungen des RH erfolgte die Vergabe und Abwicklung der Leistungen statutenkonform.

(4) Die folgende Tabelle zeigt das Ausmaß der vom Unterstützungsinstitut in den Jahren 2009 bis 2013 gewährten Leistungen:

	2009	2010	2011	2012	2013
	in EUR				
rückzahlbare Darlehen <sup>1</sup>	799.710,00	782.230,00	812.820,00	808.450,00	793.155,00
nicht rückzahlbare Geldaushilfen und sonstige Unterstützungen <sup>2</sup>	119.319,64	122.045,99	141.561,20	127.889,34	120.331,82

<sup>1</sup> gewährte Darlehen

<sup>2</sup> u.a. Witwenunterstützung, Beerdigungskostenbeiträge, Krankenbesuche Weihnachten, Jubiläumsfest, Weihnachtsfeier für Kinder

Quelle: Unterstützungsinstitut

Das Volumen der vergebenen Darlehen (rd. 800.000 EUR jährlich) sowie der nicht rückzahlbaren Geldaushilfen und sonstigen Unterstützungen (rd. 126.000 EUR jährlich) veränderte sich über die Jahre nur wenig.

**22.2** Der RH stellte fest, dass die Gewährung von Sozialleistungen des Unterstützungsinstituts an Mitglieder statutenkonform erfolgte.

Teilbetrieb Jahrbuch

**23.1** (1) Die Ausgabe des Jahrbuchs, auf den der Name des Teilbetriebs zurückging, hatte das Unterstützungsinstitut im Jahr 2003 eingestellt. Der trotzdem fortgeführte Teilbetrieb Jahrbuch umfasste zur Zeit der Gebarungüberprüfung die Herausgabe einer Info-Broschüre,

<sup>16</sup> 3 % werden dem Unterstützungsinstitut abgeführt und 1 % zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds verwendet.



## Leistungen des Unterstützungsinstituts

die das Unterstützungsinstitut quartalsweise für seine Mitglieder veröffentlichte, und die Gestaltung einer Website mit aktuellen Informationen.

(2) Die Erlöse des Teilbetriebs Jahrbuch, die sich vorwiegend aus Vermietungen (z.B. Computer) an die anderen Teilbetriebe des Unterstützungsinstituts ergaben, sanken im Zeitraum 2009 bis 2012 von 38.513 EUR um rd. 48,9 % auf 19.698 EUR. Die intern errechneten Geschäftsergebnisse (siehe TZ 14) wiesen regelmäßig Verluste zwischen rd. 38.000 EUR (2010) und rd. 44.000 EUR (2011) aus. Maßnahmen, wie die Verluste ausgeglichen werden könnten, lagen nicht vor.

- 23.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Teilbetrieb Jahrbuch bei stark rückläufigen Erlösen regelmäßig Verluste auswies.

Er empfahl dem Unterstützungsinstitut, die Weiterführung des Teilbetriebs Jahrbuch zu evaluieren.

- 23.3** *Laut Stellungnahme des BMI habe das Unterstützungsinstitut mit Wirksamkeit 2015 die Herausgabe der Mitgliederzeitschrift des Unterstützungsinstituts als eigenständigen Teilbetrieb aufgelöst und führe diese künftig im Teilbetrieb Unterstützungsinstitut.*

Teilbetrieb Kantine  
Marokkaner Kaserne

- 24.1** (1) Im Jahr 2002 schloss das Unterstützungsinstitut mit dem BMI einen Pachtvertrag zur Nutzung

- der Betriebsstandorte Marokkaner Kaserne und Rossauer Kaserne für den Betrieb der Küchen und Kantinen sowie
- der Polizeianhaltezentren Rossauer Lände und Hernalser Gürtel für den Betrieb je eines Kiosk.

Die Gründe für die Aufnahme des Küchen- und Kantinenbetriebs durch das Unterstützungsinstitut waren wegen fehlender Dokumentation nicht mehr nachvollziehbar.

Die Führung von Küchen- und Kantinenbetrieben sowie Kiosken für das BMI war nicht in den Statuten des Unterstützungsinstituts festgeschrieben (siehe TZ 3).

(2) Das intern errechnete (siehe TZ 14) Geschäftsergebnis des Küchen- und Kantinenbetriebs verschlechterte sich laut den Rechenschaftsberichten in den Jahren 2009 bis 2012 von - 47.126,02 EUR um 91,43 % auf - 90.216 EUR und war in diesen Jahren in Summe mit

rd. 413.000 EUR negativ. Auch in den elf Jahren seit Abschluss des Pachtvertrags im Jahr 2002 waren die Geschäftsergebnisse regelmäßig negativ; sie kumulierten sich bis 2012 auf einen Verlust von rd. 1,30 Mio. EUR und führten zu einem Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut. Nicht in den Verlust eingerechnet waren vom BMI getragene Personalaufwendungen für zwei im Küchen- und Kantinenbetrieb tätige Exekutivbedienstete: Diese jährlichen Personalaufwendungen erhöhten sich von rd. 76.042 EUR im Jahr 2009 um 9,92 % auf rd. 83.584 EUR im Jahr 2012.

Die negative Ergebnisentwicklung beschäftigte regelmäßig die Gremien des Unterstützungsinstituts und führte u.a. im Jahr 2012 zur Schließung der Küche und Kantine Rossauer Kaserne.

(3) Der vereinbarte jährliche Pachtzins, den das Unterstützungsinstitut an das BMI zu zahlen hatte, betrug 32.400 EUR (exklusive Betriebskosten, Energie- und Heizkosten).

Im Jahr 2008 stellte das Unterstützungsinstitut fest, dass private Kantinenpächter beim BMI keine Pacht zu bezahlen hatten. Daraufhin stellte es die Bezahlung der laufenden Pacht und Betriebskosten ein und richtete einen Antrag an das BMI, die Pachtzinsvorschrift einzustellen und auch die Betriebskosten zu übernehmen. Eine bilanzielle Vorsorge für eventuelle Nachzahlungen von Pacht und Betriebskosten traf das Unterstützungsinstitut nicht.

Nach langjährigen Verhandlungen teilte das BMI im Jahr 2012 mit, dass es für den Nachlass der offenen Beträge von rd. 210.000 EUR keine Zustimmung erteile und traf mit dem Unterstützungsinstitut folgende Vereinbarung:

- Gegenrechnung der offenen Forderung mit den Miet- und Betriebskosten der Polizeiinspektionen Gersthofstraße und Rainergasse;
- Begleichung der offenen Forderungen bis Jahresende 2015.

Mit Stand 31. Dezember 2013 waren laut Unterstützungsinstitut noch rd. 102.000 EUR an offenen Forderungen zu begleichen.

Im Mai 2012 schloss das BMI mit dem Unterstützungsinstitut einen neuen Vertrag ab, wonach es dem Unterstützungsinstitut für die Nutzung des Betriebsstandorts Marokkaner Kaserne und der Kioske der Polizeianhaltezentren ab Jänner 2012 keine Pacht in Rechnung stell-



## Leistungen des Unterstützungsinstituts

te.<sup>17</sup> Darüber hinaus musste das Unterstützungsinstitut auch nicht mehr für die Betriebskosten (ausgenommen Gas in der Marokkaner Kaserne) aufkommen.

Der Verzicht auf Pachtzins und Energiekosten (Strom und Heizung) entsprach ab 2012 einer jährlichen Sachsubvention von rd. 33.000 EUR, dennoch entstand ein Verlust von 90.216 EUR in diesem Teilbetrieb.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass die Verluste des Küchen- und Kantinenbetriebs das Gesamtergebnis des Unterstützungsinstituts seit Jahren negativ beeinflussten und im Zeitraum von 2002 bis 2012 insgesamt zu einem Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut in Höhe von 1,30 Mio. EUR führten. Er kritisierte weiters die jahrelange Führung eines defizitären Teilbetriebs für das BMI, dessen Tätigkeit überdies in den Statuten nicht verankert war.

Der RH empfahl dem BMI, der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut daher, den Küchen- und Kantinenbetrieb nicht im Unterstützungsinstitut zu betreiben und sicherzustellen, dass im Unterstützungsinstitut ausschließlich statutenkonforme Aufgaben durchgeführt werden.

- 24.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei die Führung des Küchen- und Kantinenbetriebs durch das Unterstützungsinstitut vertraglich zwischen BMI und Unterstützungsinstitut abgesichert. Dadurch bestehe für das Unterstützungsinstitut die Verpflichtung, diesen zu betreiben. Die preisgünstige Versorgung der Polizeibediensteten, auch bei Kommandierungen in Form der Außenversorgung, stelle sich, da sie sich zu einem weit aus überwiegenden Teil für Mitglieder des Unterstützungsinstituts entfalte, als eine Leistung des Unterstützungsinstituts dar, die zweckkonform zu bewerten sei. Das Unterstützungsinstitut werde diese Aufgabe gemäß dem bereits erfolgten Vorstandsbeschluss in die Statuten aufnehmen, wodurch ein statutenkonformes Verhalten gewährleistet sei.*

- 24.4** Der RH nahm die Aufnahme der Führung eines Küchen- und Kantinenbetriebs in die Statuten zur Kenntnis. Er verwies allerdings darauf, dass der Küchen- und Kantinenbetrieb das Gesamtergebnis des Unterstützungsinstituts seit Jahren negativ beeinflusste und zu einem Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut führte. Das Unterstützungsinstitut sollte daher Maßnahmen ergreifen, um einen weiteren Substanzverlust zu vermeiden.

<sup>17</sup> Am 1. Mai 2012 erfolgte die Schließung des Küchen- und Kantinenbetriebs in der Rosauer Kaserne.





Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

## Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMI, Landespolizeidirektion Wien und Unterstützungsinstitut

(1) Im Sinne der Transparenz bzw. Kosten- und Budgetwahrheit wäre eine organisatorische Trennung zwischen Unterstützungsinstitut und BMI durchzuführen. Für eine allfällige weitere Subventionierung bzw. einen Leistungsaustausch zwischen dem BMI und dem Unterstützungsinstitut wären entsprechende Vereinbarungen mit Kriterien, Zielen und Verantwortungen festzulegen sowie eine verursachungsgerechte Leistungsverrechnung durchzuführen. (TZ 4, 5)

(2) Der Betrieb des Unterstützungsinstituts wäre so zu gestalten, dass ein ausgeglichenes Betriebsergebnis auch ohne Personal- und Sachsubventionen durch das BMI erzielt werden kann. (TZ 14)

(3) Der Küchen- und Kantinenbetrieb wäre nicht im Unterstützungsinstitut zu betreiben und es wäre sicherzustellen, dass im Unterstützungsinstitut ausschließlich statutenkonforme Aufgaben durchgeführt werden. (TZ 24)

Landespolizeidirektion Wien und Unterstützungsinstitut

(4) Die offenen Funktionen entsprechend den Statuten (Vorstandsdirektor, Stellvertreter des Rechnungsführers) wären umgehend zu besetzen, und die statutenkonforme Aufgabenerfüllung wäre unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen. (TZ 8)

(5) Es wäre sicherzustellen, dass eine zeitgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts gewährleistet ist. (TZ 13)

(6) Der Datenaustausch zwischen Landespolizeidirektion Wien und Unterstützungsinstitut wäre so zu regeln, dass das Unterstützungsinstitut die aktuellen Dienststellen seiner Wohnungsnutzer kontrollieren kann. (TZ 18)

Unterstützungsinstitut

(7) Es wäre sicherzustellen, dass die IT-Applikation zur Mitgliederverwaltung einen stichtagsbezogenen Überblick über die Mitgliederstände ermöglicht. (TZ 10)

(8) Der Personalbedarf des Unterstützungsinstituts wäre nachvollziehbar festzulegen. (TZ 11)

## Schlussempfehlungen

(9) Es wäre sicherzustellen, dass der Rechenschaftsbericht eine konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung enthält, aus der sämtliche Erlöse und Aufwendungen inklusive allfälliger Subventionen ersichtlich sind. (TZ 14)

(10) Die Grundsätze für die Veranlagung der Gelder des Unterstützungsinstituts wären in einer Veranlagungsrichtlinie festzulegen, die sowohl die Ertragsmöglichkeiten als auch den Risikogehalt einzelner Veranlagungsprodukte berücksichtigt. (TZ 16)

(11) Eine regelmäßige Risikobewertung der Wertpapiere wäre durchzuführen. (TZ 16)

(12) Eine Klausel wäre in die Mitgliedschaft-Beitrittserklärung sowie in den Wohnungs-Nutzungsvertrag aufzunehmen, die die Mitglieder und Wohnungsnutzer zur Meldung eines Dienststellenwechsels verpflichtet. (TZ 18)

(13) Ein automationsunterstützter Datenabgleich zwischen der Mitglieder- und der Wohnungsnutzerdatei wäre einzurichten, um eine durchgängige Kontrolle der Anspruchsberechtigung auf eine Wohnung zu gewährleisten. (TZ 18)

(14) In Zukunft wären auch bei Vermietungen an das BMI ortsübliche Mieten zu vereinbaren. (TZ 20)

(15) Im Teilbetrieb Hausverwaltung wären die Hausreinigung und der Winterdienst auszuschreiben und für die anderen Leistungen von Lieferanten und Handwerkern Preisvergleiche und Preisangemessenheitsüberprüfungen durchzuführen. (TZ 21)

(16) Im Teilbetrieb Hausverwaltung wäre die Leistungserbringung bei Reparaturen und Sanierungen entsprechend zu kontrollieren. (TZ 21)

(17) Die Weiterführung des Teilbetriebs Jahrbuch wäre zu evaluieren. (TZ 23)

Wien, im Jänner 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





